

# novus

VAT in the Digital  
Age – Große  
Chance für  
Vereinfachung?

Geldwäsche-  
prävention in  
Unternehmen

Umwandlungs-  
recht: Europaweite  
Harmonisierung  
und nationale  
Änderungen

Verrechnungspreise – grün,  
sozial, nachhaltig ermittelt

An aerial photograph of a wind farm. Several white wind turbines are scattered across a vast, green agricultural field. In the distance, a city skyline is visible under a blue sky with light, wispy clouds. The overall scene conveys a message of clean, sustainable energy.

# Inhalt

SEITE

## ■ IM FOCUS

Verrechnungspreise – grün, sozial, nachhaltig ermittelt 4

## ■ IM GESPRÄCH

VAT in the Digital Age – Große Chance für Vereinfachung? 6

## ■ STEUERRECHT

### **Unternehmensbesteuerung**

Steuerschädlicher Vorbehalt bei einer Pensionszusage 9  
Organschaft bei gleichzeitiger atypisch stiller Gesellschaft 9  
Rückwirkende Einführung der Regelung zu vororganschaftlichen Mehrabführungen teilweise nichtig 10  
Gewerbsteuerliche Hinzurechnung bei Drittanstellung von Geschäftsführern 10  
Gewerbsteuerliche Hinzurechnung bei Aufwendungen für die Teilnahme an Fachmessen 11  
Höhe der Säumniszuschläge verfassungskonform 11  
Übergangsregelung für die TSE Version 1 der Firma cv cryptovision GmbH 12

### **Arbeitnehmerbesteuerung**

Erste Tätigkeitsstätte unter Berücksichtigung von Bereitschaftszeiten 12

### **Umsatzsteuer**

Erneute EuGH-Vorlage des V. Senats zur deutschen Organschaftsregelung – es bleibt spannend! 13  
Personengesellschaft als umsatzsteuerliche Organgesellschaft 14  
Dienstleistungskommission bei elektronisch erbrachten Leistungen 14  
Vermietung von Wohncontainern an Arbeitnehmer 15  
Ermäßigter Steuersatz für die Lieferung von Holzhackschnitzeln trotz fehlender zolltariflicher Einordnung 15  
Spenden für technische Hilfe zur Reparatur kriegsgeschädigter Infrastruktur in der Ukraine 16

### **Internationales Steuerrecht**

Diskussionsentwurf zur nationalen Umsetzung der globalen Mindeststeuer 17

### **Erbschaftsteuer**

Abfindungszahlungen im Scheidungsfall 17  
Nachlassverbindlichkeiten bei beschränkter Steuerpflicht 18

### **Immobilienbesteuerung**

Zurechnung von Einkünften bei Quotennießbrauch an einem Gesellschaftsanteil 18  
Steuerliche Behandlung der Erhaltungsrücklage bei Eigentumswohnungen 19  
Verbilligte Wohnraumüberlassung ist keine Gegenleistung i. S. d. GrESt 19  
Zurechnung von Grundstücken in mehrstöckigen Gesellschaftsstrukturen für grunderwerbsteuerliche Zwecke 20

### **Besteuerung von Privatpersonen**

Versorgungsausgleich und Ausgleichsleistungen im Scheidungsfall 20

# Inhalt

	SEITE
<hr/>	
<b>■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG</b>	
Geldwäscheprävention in Unternehmen	21
<hr/>	
<b>■ GRÜNE SEITE</b>	
Digitale Produkte nachhaltig gestalten – ESG in IT- und Datenschutzrecht	22
<hr/>	
<b>■ ZIVILRECHT</b>	
<b>Gesellschaftsrecht – Brisant</b>	
Umwandlungsrecht: Europaweite Harmonisierung und nationale Änderungen	24
<b>Gesellschaftsrecht – News</b>	
Keine Eintragung eines Gewinnabführungsvertrags bei der Obergesellschaft	25
Stimmverbot eines Gesellschafters bei Beschlussfassung in GbR	26
<b>Arbeitsrecht</b>	
Tägliche Ruhezeit unabhängig von wöchentlicher Ruhezeit	27
Unterbliebene innerbetriebliche Stellenausschreibung: Betriebsrat kann Zustimmung zur Einstellung verweigern	27
<b>IT- und Datenschutzrecht – Brisant</b>	
Deutsche Regelung zum Arbeitnehmerdatenschutz nicht EU-rechtskonform?	28
<b>Wirtschaftsstrafrecht</b>	
Weiterhin Streit um das Hinweisgeberschutzgesetz 2.0	29
<hr/>	
<b>■ INTERN</b>	
Management Consultants von Ebner Stolz verstärken den Restrukturierungsbereich am Hamburger Standort	30
Ebner Stolz holt Top-Umsatzsteuerexperten aus BMF	31
<hr/>	



## Verrechnungspreise – grün, sozial, nachhaltig ermittelt

**Unternehmen sind durch EU-Vorgaben, die bereits in nationale Gesetze überführt worden sind bzw. sich derzeit in der nationalen Umsetzung befinden, gehalten, ressourcenschonend zu wirtschaften, soziale Belange zu berücksichtigen und unternehmensethische Aspekte zu beachten. Diese unter der Abkürzung ESG (Environment, Social, Governance) zusammengefassten Verpflichtungen wirken sich darauf aus, wie und in welchem Maße Wertschöpfung zwischen verbundenen Unternehmen realisiert wird. Doch inwieweit finden sie auch Niederschlag bei der Ermittlung von Verrechnungspreisen, die konzerninternen Transaktionen zugrunde gelegt werden?**

### Neue Anforderungen an Unternehmen

Unternehmen sollen u. a. durch folgende Vorgaben zu umweltschonendem und nachhaltigem Wirtschaften angehalten bzw. verpflichtet werden:

- ▶ Das System des EU-Emissionshandels sieht vor, dass Unternehmen nur in dem Umfang CO<sub>2</sub> ausstoßen dürfen, in dem ihnen Emissionsberechtigungen vorliegen. Nicht benötigte Emissionszertifikate können auf dem Markt frei gehandelt werden. Emissionsintensive Unternehmen müssen entsprechend Zertifikate erwerben. Dadurch wird der Ausstoß von CO<sub>2</sub> bepreist und soll letztlich zu einer Ausstoßreduktion führen.

- ▶ Durch die EU-Taxonomie-Verordnung wird vorgegeben, welche Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Niederschlag findet diese Einstufung zum einen im Finanzierungsbereich, da die Finanzmärkte zunehmend unter dem Schlagwort „Green Finance“ auf positive Klima- und Umweltauswirkungen ihrer Investitionen Wert legen und sich somit nachhaltiges Wirtschaften auf Finanzierungsmöglichkeiten auswirken kann.
- ▶ Auch die nichtfinanziellen Berichtspflichten der Unternehmen werden sich umfassend verschärfen. Konkret wurden durch die Anfang 2023 in Kraft getretene Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) umfassende Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgelegt.

Soziale Aspekte haben Unternehmen insb. nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu berücksichtigen. Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten müssen bereits derzeit sicherstellen, dass in ihren Lieferketten weltweit u. a. Aspekte des Arbeitsschutzes, der Menschenrechte und des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Auf Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten kommen diese Anforderungen ab 2024 zu.

Die Berücksichtigung von unternehmensethischen Aspekten und denen einer guten Unternehmensführung wird z. B. durch folgende Regelungen eingefordert:

- ▶ Bereits aktuell müssen grenzüberschreitend tätige Unternehmensgruppen mit einem Gruppenumsatz von mindestens 750 Mio. Euro in einem sog. Country-by-Country-Report (CbCR) Angaben zu den in den jeweiligen Staaten erwirtschafteten Gewinnen und Steuern machen. Diese Angaben (in leicht modifizierter Form) sollen zur Förderung der Steuertransparenz in einem sog. Public CbCR auch öffentlich zugänglich gemacht werden. In freiwilligen Nachhaltigkeitsberichten, die nach den Standards der Global Reporting Initiative (GRI) erstellt werden, ist durch GRI 207: Tax 2019 bereits eine öffentliche Transparenz der länderbezogenen steuerlichen Angaben gegeben.
- ▶ In Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben sollen mit einem Hinweisgeberschutzgesetz Möglichkeiten zur Meldung von rechtswidrigem Verhalten der Unternehmen unter Schutz der Hinweisgeber eingeführt werden.

### Auswirkungen auf Verrechnungspreise

So unterschiedlich die Einflüsse der ESG-Vorgaben auf die Unternehmensbereiche sind, so verschieden können sich diese auf die Ausgestaltung angemessener Verrechnungspreise auswirken. Zu nennen sind hier u. a.:

- ▶ Wertschöpfungsketten können sich durch die Beachtung von ESG-Vorgaben ändern. Um die Arbeitsbedingungen innerhalb der Lieferkette zu verbessern, kann es z. B. erforderlich sein, Produktionsschritte nicht mehr auf Subunternehmen auszulagern, sondern wieder selbst zu übernehmen oder an andere Subunternehmen zu übertragen. Dadurch kann sich die Rolle der Produktionsfunktion verändern, was sich in der Ermittlung der Verrechnungspreise niederschlägt. An Gewicht könnte auch die Einkaufsfunktion gewinnen, da dort nun eine intensive Prüfung der Lieferanten auf Einhaltung der Lieferkettenvorgaben zu erfolgen hat. Auch könnten die geänderten weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass die Einkaufsfunktion Lieferketten umlenkt bzw. mehrere Lieferketten etabliert, um die Unternehmensgruppe resilienter gegenüber Lieferengpässen zu machen. Damit steigt der Wertschöpfungsbeitrag der Einkaufsfunktion mit entsprechender Auswirkung auf die Verrechnungspreise.
- ▶ Die Einhaltung von ESG-Maßnahmen wirkt sich regelmäßig positiv auf den Wert der Marke(n) der Unternehmensgruppen aus. Damit steigt der Wert immaterieller Vermögenswerte. Hier gilt es zu überprüfen, ob die Nutzung der immateriellen Werte fremdüblich bei der Bemessung der Verrechnungspreise berücksichtigt wird. Auch könnten durch ESG-Maßnahmen neue immaterielle Vermögenswerte entstehen, die selbst sowie daraus resultierende Erträge innerhalb der Unternehmensgruppe zuzuordnen und fremdüblich zu bewerten sind.
- ▶ Maßnahmen zur Einhaltung der ESG-Vorgaben werden regelmäßig beachtliche Kosten in den Unternehmen auslösen, wie z. B. durch ein ESG-Marketing, mit dem Nachhaltigkeitsprojekte gegenüber den Marktteilnehmern hervorgehoben werden, um die Bekanntheit und das positive Image der Marke zu stärken. Kosten werden zudem durch die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts und durch die Implementierung des nach dem Hinweisgeberschutzgesetz künftig erforderlichen Meldewesens ausgelöst. Hier ist jeweils zu klären, ob innerhalb der Unterneh-

mensgruppe Dienstleistungen erbracht werden, die fremdüblich zu vergüten sind, oder aber Leistungen vorliegen, die primär im Interesse der Muttergesellschaft sind, und somit als Shareholder-Aufwendungen nicht über Verrechnungspreise weiterbelastet werden können.

- ▶ Werden konzernintern Darlehen vergeben, ist auf eine angemessene und fremdübliche Verzinsung zu achten. Neben einer Überprüfung der konzerninternen Finanzierungsvereinbarungen unter Berücksichtigung der sich zuletzt deutlich veränderten Leitzinsen sollten auch ESG-Aspekte mit in die Bemessung des Zinssatzes einbezogen werden. So wirkt sich die Compliance eines Unternehmens mit ESG-Vorgaben regelmäßig positiv auf das Rating und somit auf Finanzierungsmöglichkeiten und -konditionen am Finanzmarkt aus. Entsprechend ist auch bei konzerninternen Finanzierungen auf eine Berücksichtigung der nachhaltigen und sozialen Aufstellung des einzelnen Gruppenunternehmens zu achten.

### **Überprüfung der Verrechnungspreise zu empfehlen**

Verrechnungspreise, die für konzerninterne Leistungen vereinbart wurden, unterliegen einer steten Dynamik und bedürfen einer Überprüfung in regelmäßigen Zyklen. Die aktuell rasant voranschreitenden Entwicklungen durch neue Anforderungen an Unternehmen, nachhaltiger, sozialer, transparenter zu agieren und dabei ein hohes Maß an Unternehmensethik zu berücksichtigen, machen allerdings in vielen Fällen eine grundlegende Überprüfung von Verrechnungspreisen erforderlich. Durch umfassende ESG-Maßnahmen können Wertschöpfungsketten deutlich verändert werden. Auch ist zu klären, wie mit zusätzlichen Kosten, aber auch neuen Vorteilen durch die Konformität mit ESG-Vorgaben umgegangen wird. Dabei sollte – wie stets erforderlich – auf eine klare und vollständige Dokumentation der Verrechnungspreisermittlung geachtet werden. Denn eines ist sicher: Der Fiskus wird weiterhin im Rahmen von Betriebsprüfungen Verrechnungspreise genau unter die

Lupe nehmen und nicht zögern, bei Zweifeln an der Fremdvergleichskonformität Korrekturen vorzunehmen, die nicht ohne weiteres spiegelbildlich bei anderen Mitgliedern der Unternehmensgruppe gegenkorrigiert werden können.



**Christian Zimmermann**  
Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht und Partner bei Ebner Stolz in Stuttgart



**Alexander Glöckner**  
Wirtschaftsprüfer und Partner bei Ebner Stolz in Frankfurt

## VAT in the Digital Age – Große Chance für Vereinfachung?

Im Rahmen der Initiative „VAT in the Digital Age“ (kurz ViDA) hat die EU-Kommission Ende letzten Jahres eine Reihe von Maßnahmen zur Modernisierung des europäischen Mehrwertsteuersystems vorgeschlagen. Hierunter fallen z. B. die Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellung nach einem bestimmten Standard (sog. E-Invoicing) und das geplante digitale Meldesystem für bestimmte Umsätze in Echtzeit. Ferner sind Vereinfachungen bei der einheitlichen EU-Mehrwertsteuerregistrierung und umfangreiche Änderungen für die elektronische Plattformwirtschaft vorgesehen. Das Ziel der Initiative besteht darin, das Mehrwertsteuersystem zu vereinfachen und die Möglichkeiten der Digitalisierung zur Betrugsbekämpfung auszuschöpfen.

International tätige Unternehmen, wie etwa die Schwarz-Gruppe mit den Einzelhandelsunternehmen Lidl und Kaufland, müssen sich derzeit auf unterschiedliche umsatzsteuerliche Vorgaben in den verschiedenen Ländern einstellen, in denen das Unternehmen aktiv ist. Über die Herausforderungen international tätiger Unternehmen im Bereich der Umsatzsteuer und eine eventuelle Vereinfachung und Vereinheitlichung durch die zunehmende Digitalisierung der Umsatzsteuerprozesse sprechen wir mit Alexander Kollmann, Alexander Michelutti und Robert Backes. Alexander Kollmann ist Bereichsleiter Steuern International / Tax Technology der Schwarz Dienstleistung KG. Die Steuerberater Alexander Michelutti und Robert Backes sind beide Partner und Umsatzsteuerexperten bei Ebner Stolz.

**Herr Kollmann, wie würden Sie als Verantwortlicher für den Bereich internationales Steuerrecht und Tax Technology eines international tätigen Unternehmens die derzeitige Ausgangslage im Hinblick auf die weltweite Umsatzsteuer-Compliance beschreiben? Sind Sie bereits heute mit unterschiedlichen Anforderungen an die Rechnungsstellung oder besonderen Meldepflichten konfrontiert?**

**Alexander Kollmann:** Es gibt einen globalen Trend, der innerhalb und außerhalb von Europa zu beobachten ist: Die Finanzbehörden wollen immer mehr Informationen vom Steuerpflichtigen und das möglichst in Real Time und auf jeden Fall in digitaler Form. Es fängt damit an, dass sich der Fiskus alle Rechnungen einzeln melden lässt. In späteren Ausbaustufen des steuerlichen Meldewesens kommen dann auch noch die weiteren Schritte der „Einkaufs- bzw. Verkaufsprozesskette“ dazu. Das bedeutet, dass auch Bestellungen, Warenbewegungen und schließlich auch die Zahlung einer Rechnung an den Fiskus zu melden sind. Das stellt alles zusätzliche Belastungen für die Unternehmen dar. Da dieser Trend aber an sich nicht gestoppt werden kann, geht es jetzt darum, eine „Schadensminimierung“ zu erreichen. Dazu gibt es zwei Ansatzpunkte:

Eine europäische Standardisierung dieses transaktionalen Steuerreportings führt dazu, dass die Lösungsanbieter (Steuer Reporting Software, EDI Provider) kostengünstigere Lösungen für den ganzen europäischen Markt entwickeln können. Die Standardisierung wird zu einem schärferen Wettbewerb zwischen den Lösungsanbietern führen als im heutigen Europa mit seinen vielen landesspezifischen und damit unterschiedlichen Steuer-Reporting-Anforderungen, die jeweils nur mit teurer lokaler Steuer-Software gelöst werden können.

**Welche Maßnahmen der EU und des deutschen Gesetzgebers wären denn Ihrer Ansicht nach vor diesem Hintergrund wünschenswert? Was machen andere Länder in der EU? Bietet denn insbesondere die Einführung der E-Rechnung den Unternehmern auch Vorteile?**

**Alexander Kollmann:** Eine Verknüpfung der Einführung eines steuerlichen Real Time-Reportings mit einer verpflichtenden E-Rechnung ist die zweite Form der oben angesprochenen Schadensminimierung. Wenn jede

einzelne Rechnung ohnehin für das transaktionale Steuerreporting in digitaler Form vorliegen muss, bietet sich die Einführung einer elektronischen Rechnung an. Wenn man es richtig ausgestaltet, können dann im Zuge **eines** Digitalisierungsvorgangs beide Zielsetzungen gleichzeitig erreicht werden.

Wir sehen, dass es in Europa Finanzbehörden mit unterschiedlichem Fokus gibt: Es gibt die „egoistischen“ Finanzbehörden, die sich ausschließlich darauf fokussieren, ihren Dialog mit dem Steuerpflichtigen zu digitalisieren, ohne dies mit einer verpflichtenden elektronischen Rechnung zu verknüpfen. Beispiele dafür sind das heutige polnische und spanische System. In beiden Ländern gibt es schon seit einigen Jahren ein steuerliches Massendaten-Reporting. Beide Länder wollen sich nun weiterentwickeln und haben vor, in einer weiteren Ausbaustufe dieses Reporting mit einer verpflichtenden E-Rechnung zu verknüpfen. Andere Länder wie Belgien, Dänemark und Schweden wollen zuerst mit einer verpflichtenden E-Rechnung starten und planen, kein steuerliches Reporting einzuführen oder erst in einem späteren Entwicklungsschritt. Diese Priorisierung ist wesentlich wirtschaftsfreundlicher.

Die verpflichtende Einführung einer E-Rechnung hilft dabei, eine ganze Volkswirtschaft zu digitalisieren. Die Vorteile einer E-Rechnung liegen sowohl beim Rechnungsempfänger, der die Daten medienbruchfrei weiterverarbeiten kann, wie auch beim Rechnungsversender, der aufgrund des Wegfalls des Postweges eine schnellere Bearbeitung seiner Rechnung erwarten kann.

**Die mit Spannung erwarteten Vorschläge der EU-Kommission zur Modernisierung und Digitalisierung des Mehrwertsteuersystems liegen nun seit Dezember letzten Jahres auf dem Tisch. Welche Punkte des Maßnahmenpakets schätzen Sie denn als besonders weitreichend ein, Herr Kollmann?**

**Alexander Kollmann:** Alle Rechnungen zwischen zwei EU-Staaten sollen ab 2028 in einem einheitlichen digitalen Format auszutauschen sein. Die zusammenfassende Meldung wird durch ein Einzelrechnungsreporting mit kurzen Meldefristen ersetzt. Die EU schreibt zwar keine vergleichbare Einführung für Inlandstransaktionen vor, wenn aber eine Nation freiwillig beschließt, das zu tun, dann soll es möglich sein, auch die gleichen Standards wie für innergemeinschaftliche Transaktionen anzuwenden. Dies gilt sowohl für das Steuer-Reportingformat wie auch für das Rechnungsformat.

**Was genau ist denn nach den Vorstellungen der EU-Kommission unter einer elektronischen Rechnung zu verstehen? Herr Backes, würde beispielsweise der Mailversand einer Rechnung im PDF-Format die Anforderungen an eine elektronische Rechnung erfüllen?**

**Robert Backes:** In einem ersten Schritt beabsichtigt die EU-Kommission, die Definition einer elektronischen Rechnung in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie zu ändern. Nach dieser Definition soll ab dem Jahr 2024 unter dem Begriff elektronische Rechnung oder E-Rechnung ein Rechnungsdokument zu verstehen sein, das in einem strukturierten elektronischen Format erstellt wird. Zudem muss möglich sein, das Dokument elektronisch ohne Medienbrüche zu übermitteln, zu empfangen und zu verarbeiten. Da so ermöglicht werden soll, dass die Rechnungsdaten ohne weitere Zwischenschritte automatisiert in die verarbeitenden Systeme eingelesen werden können, würde eine eingescannte Papier- oder PDF-Rechnung keine E-Rechnung darstellen.

Die Anforderungen an eine E-Rechnung erfüllen beispielweise Dateien, die auf einem XML-Format basieren. Dieses semantische Format ist speziell für die maschinelle Verarbeitung konzipiert. Für das menschliche Auge sind die in einer XML-Datei enthaltenen Rechnungsinformationen allerdings schwer erfassbar und werden erst mittels eines Visualisierungsprogramms auf herkömmliche Art lesbar.



Alexander Kollmann, Alexander Michelutti, Robert Backes

Dieses XML-Format wird auch durch die europäische CEN-Norm 16931 für elektronische Rechnungsstellung vorgegeben. Dieser Standard wurde ursprünglich für die Abwicklung des Liefer- und Leistungsverkehrs mit Auftraggebern der öffentlichen Hand entwickelt. In Deutschland wurden hierfür die Formate XRechnung und ZUGFEeRD entwickelt. Seit 2020 ist die E-Rechnung einigen Unternehmen bereits aus der Zusammenarbeit mit Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen bekannt, da Rechnungen an diese seitdem nur noch im XRechnungs-Format übermittelt werden dürfen.

**Die verpflichtende elektronische Rechnungsstellung betrifft nach den derzeitigen Plänen der EU-Kommission im Wesentlichen nur grenzüberschreitende Sachverhalte. Ist nach Ihrer Einschätzung, Herr Michelutti, eine entsprechende Verpflichtung auch für inländische Umsätze in Deutschland zu erwarten?**

**Alexander Michelutti:** Die Kommissionsvorschläge sehen vor, ab 01.01.2028 eine generelle Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung für Umsätze zwischen EU-Staaten einzuführen. Hierunter fallen etwa steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferungen oder innergemeinschaftliche sonstige Leistun-

gen, bei denen der Leistungsempfänger die Steuer schuldet. Als Faustregel kann man sich merken, dass im Wesentlichen für diejenigen Umsätze, die bisher in der Zusammenfassenden Meldung zu erfassen sind, nach den Vorschlägen der EU-Kommission eine E-Rechnung ausgestellt werden muss, denn die elektronische Rechnungsstellung dient gleichzeitig als Grundlage für ein digitales Meldepflichtensystem, das die Zusammenfassende Meldung ablösen soll.

Wie Herr Kollmann ja bereits gesagt hat, ist eine verpflichtende Einführung der E-Rechnung für reine Inlandsumsätze oder Umsätze mit Bezug zu Drittstaaten bislang nicht vorgesehen. Allerdings steht es den Mitgliedsstaaten nach den Kommissionsvorschlägen frei, sich auch für nationale Umsätze für eine verpflichtende elektronische Rechnungsstellung nach dem Vorbild der EU-Regelungen zu entscheiden.

Die Bundesregierung hat – losgelöst von den Entwicklungen auf europäischer Ebene – im Koalitionsvertrag die Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug durch ein bundesweit einheitliches elektronisches Meldesystem für die Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen vorgesehen. Ein erster Diskussionsentwurf des BMF dazu liegt aktuell

den Verbänden zur Stellungnahme vor. Außerdem hat Deutschland bereits 2022 die, nach heutigem Stand für die Einführung der E-Rechnung für nationale Umsätze noch erforderliche, Derogations-Genehmigung bei der EU eingeholt. Daher sollten sich aus meiner Sicht deutsche Unternehmen darauf einrichten, sich vor dem Hintergrund der ViDA-Initiative auch mit den Entwicklungen bei der E-Rechnung für inländische Sachverhalte zu beschäftigen.

**Aufbauend auf dem E-Invoicing soll ab 2028 ein sog. digitales Meldepflichtensystem (DMP-System) eingeführt werden. Wie genau soll dieses europaweite Meldesystem funktionieren, Herr Backes?**

**Robert Backes:** Grundlage für das System sollen die elektronischen Rechnungen bilden, die für Umsätze zwischen EU-Staaten innerhalb von zwei Tagen nach Verwirklichung des Steuertatbestandes auszustellen sind. Dies führt dazu, dass Sammelrechnungen über mehrere – z. B. innerhalb eines Monats getätigte – Lieferungen nicht mehr zulässig sind. Innerhalb von weiteren zwei Tagen soll für jeden einzelnen Umsatz eine digitale Meldung abzugeben sein.

Zu melden wären alle Daten, die derzeit die Pflichtabgaben auf einer Rechnung bilden, sowie einige neue obligatorische Rechnungsbestandteile, wie etwa das Bankkonto, auf dem die Zahlung der Rechnung gutgeschrieben werden soll.

Diese gemeldeten Daten sollen die nationalen Steuerverwaltungen über ein neues Meldesystem untereinander austauschen. Dabei soll das neue System die bisherige Zusammenfassende Meldung ersetzen, da die entsprechenden Daten den Finanzverwaltungen bereits durch die digitalen Meldungen vorliegen.

**Durch die umfassenden digitalen Meldepflichten werden große Anforderungen an die Automatisierung und Digitalisierung der umsatzsteuerlichen Prozesse von Unternehmen gestellt. Herr Kollmann, liegen denn Ihrer Einschätzung nach bei den Unternehmen bereits die Voraussetzungen hierfür vor?**

**Alexander Kollmann:** Ich habe mich in den letzten Jahren mit der Einführung von Real Time-Reporting-Systemen in verschiedenen europäischen Ländern beschäftigt. Insbesondere kleine Unternehmen befürchten die Anfangsinvestitionen, die mit einer Digitalisierung einher gehen. In der Regel werden diese Kosten durch zwei Maßnahmen abgedeckt: Es gibt steuerliche Sonderabschreibungsmöglichkeiten für diese Anfangsinvestments sowie staatliche kostenlose Angebote mit einem minimalen Funktionsumfang, um so die Notwendigkeit der Anschaffung eigener Software für kleine Unternehmen zu verhindern.

Die Hersteller von lokaler Fakturier-Software nehmen dann auch die Erzeugung einer elektronischen Rechnung in ihren Standard-Funktionsumfang mit auf, da sie ansonsten in den betroffenen Ländern ihr Produkt nicht mehr verkaufen könnten. Ersatzweise gibt es Dienstleister, die eine entsprechende Datenkonvertierung aus den vorhandenen Inhouse-Formaten anbieten.

Wer heute noch kein digitales Quellsystem hat und zum Beispiel seine Rechnungen per Hand oder nur per Word erstellt, steht dann vor der Wahl, ob er rechtzeitig entsprechende Systeme einführen möchte oder sich darauf verlassen will, dass eine staatliche Plattform kostenlose Funktionen zur Verfügung stellt, die seinen Ansprüchen genügen.

**Herr Michelutti, noch handelt es sich bei dem Paket VAT in the Digital Age um Rechtssetzungsvorschläge der EU-Kommission. Was erwarten Sie denn für den weiteren Gesetzgebungsprozess?**

**Alexander Michelutti:** Bei den Vorschlägen der Kommission handelt es sich genau genommen um Änderungen an der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie und weiterer Richtlinien. Damit diese Änderungen umgesetzt werden können, ist die Zustimmung aller EU-Mitgliedsstaaten erforderlich. Da die Vorschläge dem Vernehmen nach in enger Abstimmung mit allen EU-Staaten ausgearbeitet wurden, ist mit einer Einigung grundsätzlich zu rechnen, zumal bereits einige Staaten Teile der vorgeschlagenen Änderungen eingeführt haben (beispielsweise Ungarn, Spanien und Portugal bei den erweiterten digitalen Meldepflichten).

**Hinweis:** Über die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der ViDA-Initiative berichten wir in unserem ViDA-Ticker. Sofern Sie Interesse an Informationen, Workshops und einem gezielten Austausch haben, schreiben Sie uns einfach eine E-Mail mit Ihren Kontaktdaten an [vida@ebnerstolz.de](mailto:vida@ebnerstolz.de).





## UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

# Steuerschädlicher Vorbehalt bei einer Pensionszusage

**Enthält eine Pensionszusage einen Vorbehalt, wonach die Pensionsanwartschaft oder Pensionsleistung gemindert oder entzogen werden kann, ist die Bildung einer Pensionsrückstellung steuerrechtlich nur in eng begrenzten Fällen zulässig.**

Zu diesem Ergebnis kommt der BFH mit Urteil vom 06.12.2022 (Az. IV R 21/19, DStR 2023, S. 559) und führt aus, dass davon nur auszugehen ist, wenn der Vorbehalt ausdrücklich einen nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannten, eng begrenzten Tatbestand normiert. Sieht die Pensionszusage hingegen den Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder sonstige Vorbehalte vor, die nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung den Widerruf nach freiem Belieben zulassen, schließe dies die Bildung einer Pensionsrückstellung mit steuerlicher Wirkung aus.

**Hinweis:** Im Streitfall versagte damit der BFH der Pensionsrückstellung die steuerliche Anerkennung, weil in der Pensionszusage vorgesehen war, dass der Arbeitgeber eine „Transformationstabelle“, aus der im Ergebnis die Höhe der Versorgungsleistungen abzuleiten war, einseitig ersetzen konnte.

# Organschaft bei gleichzeitiger atypisch stiller Gesellschaft

**Besteht zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihrer Alleingesellschafterin zusätzlich noch eine atypisch stille Gesellschaft, kann die für die steuerliche Anerkennung der Organschaft erforderliche Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns nicht erfüllt werden.**

Dies entschied das FG Mecklenburg-Vorpommern mit Urteil vom 05.07.2022 (Az. 1 K 395/14, EFG 2022, S. 1942). Im Streitfall hatte eine GmbH mit ihrer Alleingesellschafterin einen Vertrag über die Abführung ihres ganzen Gewinns geschlossen (Ergebnisabführungsvertrag). Daneben bestand zwischen der GmbH und ihrer Alleingesellschafterin ein Vertrag über die Errichtung einer atypisch stillen Gesellschaft. Laut diesem Vertrag war die stille Gesellschafterin zu 10 % am Gewinn und Verlust der GmbH beteiligt.

Voraussetzung für eine körperschaftsteuerliche Organschaft ist u. a., dass die Organgesellschaft ihren ganzen Gewinn an die Organtträgerin abführt (§ 14 Abs. 1 KStG). Ob tatsächlich der ganze Gewinn abgeführt wurde, bestimmt sich laut dem Finanzgericht allein anhand der steuerrechtlichen Regelungszwecke und Sachgesetzmäßigkeiten. Demnach entstehe der Gewinn bei einer atypisch stillen Gesellschaft allein beim „aktiv tätigen Gesellschafter“ und wird erst in einem zweiten Schritt an den stillen Gesellschafter verteilt. Die Verpflichtung zur Aufteilung des Gewinns im Rahmen der stillen Gesellschaft stünde einer Abführung des ganzen Gewinns im Rahmen der Organschaft damit entgegen. Eine anderweitige Auffassung würde, so das FG Mecklenburg-Vorpommern, zu einer beliebigen Aufteilung des Ergebnisses der Organgesellschaft führen. Diese Auslegung entspräche auch den zivilrechtlichen Grundsätzen, wonach die stille Beteiligung als Teilgewinnabführungsvertrag behandelt wird.

Mangels eines wirksamen Organschaftsverhältnisses zwischen der GmbH und ihrer Alleingesellschafterin war deren Gewinnabführung im Ergebnis damit als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln.

**Hinweis:** Die Revision des Urteils ist derzeit beim BFH anhängig (Az. I R 33/22).

## Rückwirkende Einführung der Regelung zu vororganschaftlichen Mehrabführungen teilweise nichtig

**Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben, gelten als Gewinnausschüttungen der Organgesellschaft an den Organträger (§ 14 Abs. 3 Satz 1 KStG). Das BVerfG prüfte die dazu in 2004 eingeführte Anwendungsregelung.**

Das BVerfG hat sich im Urteil vom 14.12.2022 (Az. 2 BvL 7/13, 2 BvL 18/14, DStR 2023, S. 683) mit der Regelung des § 34 Abs. 9 Nr. 4 KStG i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 KStG i. d. F. d. Richtlinien-Umsetzungsgesetz (EURLUmG) vom 09.12.2004 beschäftigt, die potenziell körperschaft-

steuererhöhend wirkt. Die Regelung war erstmals auf (vororganschaftliche) Mehrabführungen von Organgesellschaften anzuwenden, deren Wirtschaftsjahr nach dem 31.12.2003 endete, und betraf in den beiden Ausgangsverfahren ehemals gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften.

Aus Sicht des BVerfG führte die Anwendungsvorschrift in bestimmten Fallgruppen zu einer unechten Rückwirkung, die gegen den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzgrundsatz verstößt und daher in bestimmten explizit definierten Konstellationen nichtig ist.

**Hinweis:** Die (teilweise) Nichtigkeit betrifft die rückwirkende Anwendung des § 14 Abs. 3 Satz 1 KStG auf bestimmte Sachverhalte, nicht die Vorschrift als solche.

## Gewerbsteuerliche Hinzurechnung bei Drittanstellung von Geschäftsführern

**Der durch die sog. Drittanstellung von Geschäftsführern einer KGaA entstandene Aufwand ist in gleicher Weise gewerbsteuerlich hinzuzurechnen wie die direkt an den persönlich haftenden Gesellschafter gezahlte Geschäftsführervergütung.**

Bei einer KGaA unterliegen Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter als Vergütung für die Geschäftsführung verteilt wurden, der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung, sofern sie den Gewinn gemindert haben (§ 8 Nr. 4 GewStG). Gleichzeitig sind die entsprechenden Beträge zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit Gewerbesteuer auf Ebene des persönlich haftenden Gesellschafters zu kürzen (§ 9 Nr. 2b GewStG).

In dem vom BFH mit Urteil vom 14.09.2022 (Az. I R 13/20, DStR 2023, S. 393) entschiedenen Fall wurde die Geschäftsführung einer KGaA durch Anstellungsvertrag auf mehrere natürliche Personen übertragen. Diese waren gleichzeitig Geschäftsführer der Komplementär-GmbH der GmbH & Co. KG, die als

persönlich haftende Gesellschafterin an der KGaA beteiligt war (sog. Drittanstellung). Einige der Geschäftsführer waren zudem als Kommanditisten an der KGaA beteiligt.

Die Geschäftsführer bezogen für ihre Geschäftsführertätigkeit von der KGaA Sondervergütungen. Der GmbH & Co. KG stand als persönlich haftender Gesellschafterin nach der Satzung der KGaA ein Ersatzanspruch für die Aufwendungen für die Geschäftsführung zu.

Laut BFH unterliegen die Vergütungen in einem solchen Fall der Drittanstellung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung. Diese seien wie Vergütungen zu behandeln, die die persönlich haftende Gesellschafterin für Geschäftsführertätigkeiten erhält.

Die Drittanstellung der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH als Geschäftsführer der KGaA führe nicht zu einer Aufhebung ihrer mittelbar bestehenden organschaftlichen Stellung. Aufgrund des laut Satzung

vorgesehenen Ersatzanspruchs der GmbH & Co. KG übten die Geschäftsführer faktisch und wirtschaftlich ihre Tätigkeit für Rechnung der KG aus. Das unmittelbare Anstellungsverhältnis mit der KGaA stelle sich wirtschaftlich gesehen als Abkürzung des Zahlungsweges hinsichtlich des bestehenden Ersatzanspruchs der GmbH & Co. KG gegenüber der KGaA dar.

**Hinweis:** Bereits mit Urteil vom 31.10.1990 (Az. I R 32/86, DStR 1991, S. 243) entschied der BFH, dass Aufwendungen, die einer Komplementär-GmbH durch die Ausübung der Geschäftsführung der KGaA durch fremde Dritte entstehen, die gewerbsteuerliche Hinzurechnung der an die Komplementär-GmbH gezahlten Geschäftsführervergütung nicht mindern. Nach den Ausführungen des BFH könne nichts anderes gelten, wenn der persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA eine GmbH & Co. KG ist und die Geschäfte der KGaA durch die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH der GmbH & Co. KG geführt werden.

# Gewerbsteuerliche Hinzurechnung bei Aufwendungen für die Teilnahme an Fachmessen

**Abermals befasst sich ein Finanzgericht mit der Frage der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen von Miet- und Pachtzinsen im Zusammenhang mit Messekosten.**

Laut rechtskräftigem Urteil des FG Münster vom 18.08.2022 (Az. 10 K 1421/19 G, EFG 2022, S. 1919) scheidet eine gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Messekosten vollständig aus, wenn in einem Messteilnahmevertrag neben Miet- und Pachtleistun-

gen (auch) wesentliche miet- und pacht-fremde Leistungspflichten vereinbart werden, die rechtlich nicht voneinander trennbar sind. Es liege insofern ein Vertrag „sui generis“ (eigener Art) vor. Sowohl aus Sicht des Messeveranstalters als auch aus Sicht der Aussteller stünden bei einem solchen Vertrag nicht die Vermietung von Plätzen oder Ständen im Vordergrund, sondern andere Hauptleistungspflichten, wie z. B. eine zweckmäßige und ansprechende Schau aus Sicht des Veranstalters.

**Hinweis:** Das FG Düsseldorf kam bereits mit Urteil vom 29.01.2019 (Az. 10 K 2717/17 G Zerl, DStR 2019, S. 1682) zu dem Ergebnis, dass Messekosten nicht hinzuzurechnen sind. Entscheidend war dort allerdings, dass Wirtschaftsgüter im Zusammenhang mit Messeständen nicht als fiktives Anlagevermögen qualifizierten (s. novus April 2019, S. 13). Zu diesem Ergebnis kam hier auch das FG Münster, wobei die Hinzurechnung bereits mit dem Hinweis auf die vertraglichen Regelungen abgelehnt wurde

## Höhe der Säumniszuschläge verfassungskonform

**Der BFH verwirft auch bei einem strukturellen Niedrigzinsniveau verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber der Höhe der Säumniszuschläge.**

Dies entschied der BFH mit Urteil vom 15.11.2022 (Az. VII R 55/20) über Säumniszuschläge für den Zeitraum März 2015 bis April 2016. Zum einen lasse sich die Entscheidung des BVerfG (Beschluss vom 08.07.2021, Az. 1 BvR 2237/14, 1 BvR 24222/17), wonach die Verzinsung nach §§ 233a, 238 AO in Höhe von 0,5 % pro Monat für Verzinsungszeiträume ab 01.01.2024 verfassungswidrig ist, nicht auf Säumniszuschläge übertragen. Anders als die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen dienen – so

der BFH – Säumniszuschläge, die in Höhe von 1 % pro angefangenem Monat der Säumnis anfallen, in erster Linie als Druckmittel zur Durchsetzung fälliger Steuern. Die Abschöpfung von Liquiditätsvorteilen sei hingegen nur Nebenzweck. Zudem fallen Säumniszuschläge erst nach Fälligkeit der Steuerschuld an, so dass die Steuerpflichtigen deren Entstehung bewusst in Kauf nähmen. Dies unterscheide Säumniszuschläge von der Verzinsung nach §§ 233a, 238 AO, bei der zinszahlungspflichtige und nicht zinszahlungspflichtige Steuerschuldner ungleich behandelt würden, je nachdem ob die Steuerfestsetzung noch innerhalb oder außerhalb der 15-monatigen Karenzzeit erfolgt.

Zum anderen verletze die Höhe des Säumniszuschlags auch nicht das Rechtsstaatsprinzip wegen eines Verstoßes gegen das Übermaßverbot. Die Zuschlagshöhe sei auch in einer Niedrigzinsphase durch den vom Gesetzgeber intendierten Zweck gedeckt. Säumniszuschläge seien nicht (anteilsweise) als Zinsen zu behandeln, so dass auch insoweit die Argumentation des BVerfG, der Verzinsungszinssatz von 0,5 % sei ab 2014 nicht mehr realitätsgerecht, nicht übertragen werden könne.

## Übergangsregelung für die TSE Version 1 der Firma cv cryptovision GmbH

Seit 01.01.2020 sind elektronische Aufzeichnungssysteme sowie die entsprechenden digitalen Aufzeichnungen durch zertifizierte technische Sicherheitseinrichtungen (TSE) zu schützen. An der Zertifizierung fehlt es der TSE Version 1 der Firma cv cryptovision GmbH namens D-TRUST TSE Modul allerdings seit 07.01.2023. Eine Übergangsregelung ermöglicht die Weiternutzung.

Bereits mit Schreiben vom 13.10.2022 (Az. IV A 4 – S 0319/20/10002 :009, BStBl. I 2022, S. 1436) hatte das BMF verlautbart, dass für das D-TRUST TSE Modul eine Weiternutzung trotz fehlender Zertifizierung bis 31.07.2023 möglich ist, wenn das Modul vor dem 07.07.2022 erworben und eingebaut wurde und die Inanspruchnahme der Übergangsregelung schriftlich oder elektronisch angezeigt wird.

Nun verlängert das BMF mit Schreiben vom 16.03.2023 (Az. IV A 4 – S 0319/20/10002 :009, DStR 2023, S. 650) den Nichtbeanstandungszeitraum bis 31.07.2024 und

erstreckt die Regelung auch auf nach dem 07.07.2022 erworbene und eingebaute D-TRUST TSE Module. Spätestens ab der Zertifizierung der TSE Version 2 der Firma cv cryptovision GmbH muss jedoch umgehend ein Wechsel auf die neue Version erfolgen.

**Hinweis:** Eine erneute Anzeige der Inanspruchnahme der Übergangsregelung beim Finanzamt ist nicht notwendig. Allerdings muss das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Übergangsregelung dokumentiert und auf Verlangen nachgewiesen werden.

### ARBEITNEHMERBESTEUERUNG

## Erste Tätigkeitsstätte unter Berücksichtigung von Bereitschaftszeiten

**Die arbeitsvertraglich festgelegte Verpflichtung eines Arbeitnehmers, an verschiedenen Einsatzstellen tätig zu werden, verhindert nicht dessen Zuordnung zu einer ersten Tätigkeitsstätte. Dies hat der BFH im Zusammenhang mit Arbeitsbereitschafts- und Bereitschaftsruhezeiten klargestellt.**

Die betriebliche Einrichtung eines Arbeitgebers ist dann erste Tätigkeitsstätte, wenn der Arbeitnehmer dort dauerhaft zugeordnet ist. Fehlt eine arbeitsvertragliche oder andere arbeitsrechtliche Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte, ist maßgeblich, ob der Arbeitnehmer in einer betrieblichen Einrichtung dauerhaft mindestens zwei volle Arbeitstage pro Arbeitswoche bzw. mindestens ein Drittel seiner vereinbarten Arbeitszeit tätig werden soll.

Wird ein Arbeitnehmer gemäß seinem Arbeitsvertrag dazu verpflichtet, nach Einzelanweisung an unterschiedlichen betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers tätig zu werden, steht dies laut Urteil des BFH vom 26.10.2022 (Az. VI R 48/20, BFH/NV 2023, S. 423) einer dauerhaften Zuordnung zu einer dieser Einrichtungen nicht per se entgegen. Dabei ist auch die Ableistung von Arbeitsbereitschafts- und Bereitschaftsruhezeiten in einer Einrichtung des Arbeitgebers als eine solche Tätigkeit anzusehen.

Der BFH hob das anderslautende Urteil des FG Rheinland-Pfalz auf und wies den Streitfall an das Finanzgericht zurück. Das FG Rheinland-Pfalz hat nun festzustellen, ob eine dauerhafte Zuordnung zu einer betrieblichen Einrichtung vorlag.

Ergänzend wies der BFH darauf hin, dass im Rahmen dieser Feststellung nur eingeschränkt auf die Dienstpläne des Arbeitnehmers zurückgegriffen werden könne. Auch die höchstrichterliche Rechtsprechung, wonach es regelmäßig der Lebenswirklichkeit entspricht, dass der Arbeitnehmer der betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers zugeordnet ist, in der er tatsächlich tätig ist bzw. tätig werden soll, sei nicht ohne Weiteres auf den konkreten Fall anzuwenden.



## UMSATZSTEUER

# Erneute EuGH-Vorlage des V. Senats zur deutschen Organschaftsregelung – es bleibt spannend!

**Der BFH ändert im Anschluss an zwei Vorabentscheidungen des EuGH zur umsatzsteuerlichen Organschaft seine Rechtsprechung zur finanziellen Eingliederung und legt dem EuGH ein weiteres Vorabentscheidungsersuchen zur Steuerbarkeit von Innenumsätzen vor.**

Aufgrund zweier EuGH-Vorlagebeschlüsse der beiden mit Umsatzsteuer befassten Senate des BFH stand die deutsche Regelung zur umsatzsteuerlichen Organschaft auf dem Prüfstand. In beiden Verfahren bestätigte der EuGH mit Urteilen vom 01.12.2022 (Rs. C141/20, Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie mbH, und Rs. C269/20, Finanzamt T) die generelle EU-Konformität der deutschen Organschaftsregelung, wonach unter bestimmten Voraussetzungen der Organträger zum einzigen umsatzsteuerlichen Steuerpflichtigen einer Gruppe bestimmt werden kann.

Mit seiner Folgeentscheidung vom 18.01.2023 (Az. XI R 29/22 (XI R 16/18), DStR 2023, S. 638) bestätigt der BFH diese Sichtweise und modifiziert seine bisherige Rechtsprechung zur finanziellen Eingliederung: Zwar erfordert die finanzielle Eingliederung im

Grundsatz weiterhin, dass dem Organträger die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft zusteht. Eine finanzielle Eingliederung kann nunmehr aber auch bei einer Beteiligung von nur 50 % an den Stimmrechten vorliegen, wenn die erforderliche Willensdurchsetzung dadurch gesichert ist, dass der Gesellschafter eine Mehrheitsbeteiligung am Kapital der Organgesellschaft hält und er den einzigen Geschäftsführer der Organgesellschaft stellt. An seiner bisherigen Rechtsprechung, wonach eine Organschaft zwischen reinen Schwestergesellschaften ohne Einbeziehung des gemeinsamen Gesellschafters nicht möglich ist, hält der BFH weiterhin fest.

Nicht eindeutig waren die Aussagen des EuGH zur Nichtsteuerbarkeit der Innenumsätze. Daher legte der V. Senat des BFH mit einem weiteren Beschluss vom 26.01.2023 (Az. V R 20/22 (V R 40/19), DStR 2023, S. 632) dem EuGH erneut zwei neue Fragen zur umsatzsteuerlichen Organschaft vor und rückt damit die Nichtsteuerbarkeit von Innenumsätzen auf den Prüfstand des EuGH.

Zweifel an der Nichtsteuerbarkeit der Innenumsätze ergeben sich für den V. Senat des BFH insbesondere, weil der EuGH die Organgesellschaft in seinen aktuellen Urteilen als selbständig ansieht und zudem die Organschaft nicht zur Gefahr von Steuerverlusten führen dürfe. Dies könnte jedoch der Fall sein, wenn der Organträger, wie im Streitfall, nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist. Das Revisionsverfahren unter dem Az. V R 20/22 (V R 40 19) wird bis zur Entscheidung des EuGH ausgesetzt.

**Hinweis:** Leider bleibt es damit weiterhin spannend rund um die deutsche Regelung zur umsatzsteuerlichen Organschaft. Ausführliche Informationen sowie eine erste Praxisanalyse zu dem vorliegenden Urteil des BFH sowie zu der abermaligen EuGH-Vorlage des V. Senats des BFH finden Sie hier.



## Personengesellschaft als umsatzsteuerliche Organgesellschaft

**Bisher setzt die Einbeziehung einer Personengesellschaft in einen umsatzsteuerlichen Organkreis nach der Rechtsprechung des V. Senats des BFH und der Finanzverwaltung die finanzielle Eingliederung der Personengesellschaft und aller weiteren Gesellschafter an dieser voraus. Diese Rechtsprechung gibt der V. Senat des BFH nun mit Urteil vom 16.03.2023 (Az. V R 14/21 (V R 45/19)) im Anschluss an die EuGH Rechtsprechung auf.**

In einem anderen Verfahren (auf Vorlage des FG Berlin-Brandenburg) widersprach der EuGH mit Urteil vom 15.04.2021 (Rs. C-868/19, Finanzamt für Körperschaften Berlin) der restriktiven Auslegung der deutschen Finanzverwaltung (Abschn. 2.8 Abs. 5a Satz 1 UStAE) und des BFH (Urteil vom 02.12.2015, Az. V R 25/13). In dieser Entscheidung ging es

um die Einbeziehung einer Personengesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co KG. Dieser Rechtsprechung schließt sich der V. Senat des BFH mit Urteil vom 16.03.2023 (Az. V R 14/21 (V R 45/19)) im Hinblick auf die Einbeziehung von Personenhandels-gesellschaften mit „kapitalistischer Struktur“ an und gibt seine bisherige Rechtsprechung auf. Diese kann nunmehr auch nach Auffassung des V. Senats Organgesellschaft sein, wenn an dieser neben dem Organträger auch Personen beteiligt sind, die in das Unternehmen des Organträgers nicht finanziell eingegliedert sind.

**Hinweis:** Abzuwarten bleibt nun, wie die Finanzverwaltung reagiert. Offen ist zudem, inwiefern die Grundsätze auch auf nicht kapitalistisch strukturierte Personengesellschaften übertragen werden können.

Weiterhin enthält das Urteil verfahrensrechtliche Hinweise zu der geänderten Rechtsauffassung: Organträger und Organgesellschaft können nach Auffassung des BFH nicht beanspruchen, im selben Besteuerungszeitraum für den einen Unternehmensteil (z. B. Organgesellschaft) auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung und für den anderen Unternehmensteil (z. B. Organträger) nach der geänderten Rechtsprechung besteuert zu werden. Insofern war das Urteil des FG gleichwohl aufzuheben, denn nach Auffassung des BFH kann sich die Personengesellschaft nur dann auf ihre Einbeziehung als Organgesellschaft berufen, wenn der Organträger zur Vermeidung eines widersprüchlichen Verhaltens bei der Anwendung des § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO einen Antrag auf Änderung der für ihn geltenden Steuerfestsetzung stellt.

## Dienstleistungskommission bei elektronisch erbrachten Leistungen

**Bei einer Dienstleistungskommission erbringen Steuerpflichtige Dienstleistungen im eigenen Namen, aber für Rechnung Dritter. Umsatzsteuerlich werden sie so behandelt, als ob sie die Dienstleistungen selbst erhalten und erbracht hätten. Das gilt gemäß § 3 Abs. 11a UStG auch für elektronisch über ein Telekommunikationsnetz, eine Schnittstelle, ein Portal (wie z. B. einen Appstore) oder eine Internetplattform erbrachte Dienstleistungen, wenn nicht der Anbieter der sonstigen Leistung ausdrücklich als Leistender bestimmt ist.**

Grundlage für § 3 Abs. 11a UStG ist Art. 9a MwStVO. Der EuGH beschäftigte sich mit Urteil vom 28.02.2023 (Rs. C-695/20, Fenix International Ltd.) im Rahmen eines vor Ende des Brexit-Übergangszeitraums vom Vereinigten Königreich vorgelegten Vorabentscheidungsersuchens mit der Frage, ob Leistungen des Betreibers der Internetplattform „Only Fans“ gemäß Art 9a MwStVO im Rahmen

einer Dienstleistungskommission erbracht werden. Über die Only-Fans-Plattform konnten als sog. Gestalter bezeichnete Nutzer Inhalte in ihren Profilen hochladen, die als Fans bezeichnete Nutzer gegen punktuelle Zahlungen oder in Form von Abonnements nutzen konnten. Zudem konnten die sog. Fans den Gestaltern Spenden oder Trinkgelder geben, für die sie keine Leistung in Form von Inhalten erhielten.

Die Beträge der monatlichen Abonnements wurden durch die Gestalter festgelegt, wobei der Betreiber jedoch sowohl für die Abonnements als auch für die Trinkgelder die zu zahlenden Mindestbeträge bestimmte. Neben der Plattform stellte der Betreiber die Anwendung, die die Finanztransaktionen ermöglichte, zur Verfügung.

Als Vergütung erhielt der Plattformbetreiber 20 % aller Beträge, die die sog. Fans an die Gestalter zahlten, und lediglich dieser Betrag

wurde der Umsatzbesteuerung unterworfen. Nach Auffassung der britischen Finanzbehörden waren unter Berufung auf Art. 9a MwStVO hingegen die von Fans gezahlten Beträge in vollem Umfang umsatzsteuerpflichtig. Das vorliegende Gericht hegte Zweifel an der Gültigkeit von Art. 9a MwStVO dahingehend, als dass darüber der durch die Mehrwertsteuer-systemrichtlinie vorgegebene Anwendungsbereich für Dienstleistungskommissionen nicht nur konkretisiert, sondern vielmehr unzulässig erweitert würde.

Dem widersprach der EuGH nun und bestätigte die Gültigkeit und damit Anwendbarkeit des Art. 9a Abs. 1 MwStVO.

**Hinweis:** Damit dürfte in der nachfolgend zu erwartenden britischen Gerichtsentscheidung das Vorliegen einer Dienstleistungskommission bejaht und das Vorgehen der britischen Finanzbehörden für rechtens befunden werden.

# Vermietung von Wohncontainern an Arbeitnehmer

**Werden Wohn- und Schlafräume zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden vermietet, greift der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %. Davon erfasst werden laut BFH auch nicht ortsfeste Wohncontainer.**

Konkret bejaht der BFH mit Urteil vom 29.11.2022 (Az. XI R 13/20, DStR 2023, S. 515) die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bei der saisonalen Vermietung von nicht ortsfesten Wohncontainern an Arbeitnehmer. Für die Anwendung des

ermäßigten Steuersatzes müsse keine Verbindung mit einem Grundstück bestehen (ähnlich der Vermietung von Wohnwägen auf Campingplätzen).

Im Streitfall hatte ein Landwirt für maximal drei Monate Wohncontainer an Erntehelfer vermietet. Laut BFH war die Leistung mit einer Hotelunterbringung vergleichbar, denn die Saisonarbeiter hatten kurzfristigen Bedarf an Wohnraum, der anderweitig nur über eine Unterkunft in einem Hotel oder einer Pension zu decken gewesen wäre.

**Hinweis:** Für den BFH handelt es sich auch beim Personal eines Arbeitgebers um zur Beherbergung aufgenommene „Fremde“ i. S. d. ermäßigten Steuersatzes, der damit die herrschende Meinung bestätigte.

# Ermäßigter Steuersatz für die Lieferung von Holzhackschnitzeln trotz fehlender zolltariflicher Einordnung

**Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes setzt nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i. V. m. Anlage 2 eine Zolltarifizierung voraus. Der Rechtsprechung des BFH folgend setzt die Finanzverwaltung diese für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bei der Lieferung von Holzhackschnitzeln nicht mehr voraus.**

Diese Zolltarifizierung fehlt bei Holzhackschnitzeln, so dass nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH hierauf der reguläre Steuersatz zur Anwendung kam. Mit Urteil vom 03.02.2022 (Rs. C-515/20, Finanzamt A, UVR 2022, S. 100) entschied der EuGH, dass es einem Mitgliedstaat gestattet sei, die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf bestimmte Kategorien von Brennholz zu begrenzen, sofern der Grundsatz der steuerlichen Neutralität gewahrt bleibe. Dieser sei gewahrt, wenn Holzhackschnitzel und andere Formen von Brennholz aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers nicht austauschbar seien. Dies zu beurteilen, oblag dem vorliegenden Gericht. In seinem Urteil vom 21.04.2022 (Az. V R 2/22 (V R 6/18),

MwStR 2022, S. 709) kam der BFH zu dem Ergebnis, dass das Finanzgericht die erforderliche Austauschbarkeit zutreffend bejaht hatte und entschied daher, dass Holzhackschnitzel – entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl. BFH-Urteil vom 26.06.2018, Az. VII R 47/17) – dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Das Fehlen der für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes erforderlichen zolltariflichen Einordnung stehe dem nicht entgegen.

Mit BMF-Schreiben vom 04.04.2023 (Az. III C 2 – S 7221/19/10002 :004, DStR 2023, S. 776) wendet die Finanzverwaltung nun dieses Urteil an. Das Urteil ist jedoch nur auf die Lieferung von Holzhackschnitzeln anzuwenden, die nach der Art ihrer Aufmachung und der verkauften Menge zum Verbrennen bestimmt sind. Auf andere nicht in der Anlage 2 zu § 12 UStG enthaltene Waren ohne zolltarifliche Einordnung sei die BFH-Rechtsprechung nicht anzuwenden. Insofern hält die Finanzverwaltung weiterhin am Erfordernis der Zolltarifizierung fest.

**Hinweis:** Das BMF-Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Für vor dem 01.01.2023 ausgeführte Leistungen wird es – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers – nicht beanstandet, wenn sich der leistende Unternehmer auf die Anwendung des Regelsteuersatzes beruft.



## Spenden für technische Hilfe zur Reparatur kriegsgeschädigter Infrastruktur in der Ukraine

**Das BMF ergänzt seine steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten um eine Regelung zur umsatzsteuerlichen Behandlung unentgeltlicher Leistungen zur Reparatur von Infrastruktur in der Ukraine bis 31.12.2023.**

Das BMF hatte bereits mit Schreiben vom 17.03.2022 (BStBl. I 2022, S. 330) steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Ukrainekrieg Geschädigten bekanntgegeben. Danach kann u. a. im Billigkeitswege bei der unentgeltlichen Überlassung von Räumen der öffentlichen Hand sowie von in privater Rechtsform betriebenen Unternehmen der öffentlichen Hand von der Besteuerung als unentgeltliche Wertabgabe oder Vorsteuerkorrektur nach

§ 15a UStG abgesehen und der Vorsteuerabzug aus laufenden Kosten gewährt werden. Zudem implementierte das BMF-Schreiben eine Billigkeitsregelung für die unentgeltliche Überlassung von Wohnraum durch private Unternehmen; die entgeltliche Überlassung wurde hingegen nicht privilegiert. Begünstigt im Wege einer Billigkeitsregelung wurde zudem die unentgeltliche Bereitstellung von Gegenständen und Personal an bestimmte Einrichtungen.

Mit Schreiben vom 07.06.2022 (BStBl. I 2022, S. 923) wurde dieses Maßnahmenpaket um lohnsteuerliche Unterstützungsleistungen ergänzt und mit Schreiben vom 17.11.2022 (BStBl. I 2022, S. 1516) der Anwendungsbereich auf Maßnahmen erweitert, die bis 31.12.2023 durchgeführt werden.

Nun verfügt das BMF mit Schreiben vom 13.03.2023 (Az. III C 2 – S 7500/22/10005 :005, DStR 2023, S. 579) darüber hinaus, dass aus Billigkeitsgründen auch bei unentgeltlichen Leistungen bis 31.12.2023, die unmittelbar die Reparatur von kriegsgeschädigter Infrastruktur in der Ukraine zum Ziel haben, von der Besteuerung als unentgeltliche Wertabgabe abgesehen wird. Hierunter fallen z. B. die unentgeltliche Bereitstellung von Baumaterialien, Baumaschinen, technischen Einrichtungen und Personal einschließlich Transportleistungen. Der Vorsteuerabzug aus dem Bezug von Leistungen, die für solche unentgeltlichen Leistungen verwendet werden, wird dabei ebenfalls im Billigkeitswege gewährt.



## INTERNATIONALES STEUERRECHT

# Diskussionsentwurf zur nationalen Umsetzung der globalen Mindeststeuer

**In Umsetzung der Richtlinienvorgaben veröffentlichte das BMF am 20.03.2023 den Diskussionsentwurf zu einem Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz. Darin geregelt ist ein neues Mindeststeuergesetz.**

Wie auf OECD-Ebene beschlossen und mit der Mindestbesteuerungsrichtlinie vorgegeben, sollen die Regelungen bei multinationalen und nationalen Unternehmensgruppen mit einem Gruppenumsatz von mindestens 750 Mio. Euro in zwei der letzten vier Geschäftsjahre zur Anwendung kommen. Durch die globale Mindeststeuer soll sichergestellt werden, dass das Einkommen aller

Gruppenmitglieder der betroffenen Unternehmensgruppen in den Jurisdiktionen ihrer Ansässigkeitsstaaten einer Besteuerung von effektiv mindestens 15 % unterliegen. Wird dieser effektive Mindeststeuersatz unterschritten, soll erstmals in dem Wirtschaftsjahr, das nach dem 30.12.2023 beginnt, grundsätzlich auf Ebene der obersten Muttergesellschaft eine zusätzliche Steuer in Höhe der Differenz zum 15 %-igen Mindeststeuersatz erhoben werden.

**Hinweis:** Zur Umsetzung der globalen Mindeststeuer in Deutschland bieten wir am 16.05.2023 ein Webinar an. Mehr Informationen sowie einen Anmeldelink finden Sie

unter den Veranstaltungshinweisen auf unserer Website [www.ebnerstolz.de](http://www.ebnerstolz.de). Zudem finden Sie hier weitere Informationen zur nationalen Umsetzung der globalen Mindeststeuer und zu bereits bestehendem Handlungsbedarf.



## ERBSCHAFTSTEUER

# Abfindungszahlungen im Scheidungsfall

**Anders als der BFH schließt die Finanzverwaltung bei einer sog. Bedarfsabfindung im Fall der Scheidung einer Ehe nicht generell das Vorliegen einer freigebigen Zuwendung aus.**

Der BFH hatte die Bedarfsabfindung, die erst im Zeitpunkt der Ehescheidung unter bestimmten Voraussetzungen zu leisten ist, mit Urteil vom 01.09.2021 (Az. II R 40/19, BStBl. II 2023, S. 146) von der Pauschalabfindung vor der Eheschließung abgegrenzt. Eine Pauschalabfindung, die für den Verzicht auf einen möglicherweise künftig entstehenden Zugewinnausgleich geleistet wird, würdigt der BFH als eine freigebige Zuwendung,

die damit grundsätzlich schenkungsteuerpflichtig ist. Eine Bedarfsabfindung, die per Ehevertrag vor der Eheschließung in bestimmter Höhe vereinbart werde und bei Vorliegen der Voraussetzungen im Falle der Ehescheidung zu zahlen ist, diene hingegen dem Ausgleich aller Interessensgegensätze der Ehegatten, weshalb es sich nicht um eine Leistung ohne Verpflichtung und ohne rechtlichen Zusammenhang mit einer Gegenleistung handele, so dass laut BFH keine freigebige Zuwendung vorliegt.

Mit gleichlautenden Erlassen vom 13.10.2022 (DStR 2023, S. 524) haben die obersten Finanzbehörden der Länder das Urteil des

BFH vom 01.09.2021 für nicht über den Einzelfall hinaus anwendbar erklärt. Es könne nicht generell davon ausgegangen werden, dass Zahlungen zur Erfüllung von freiwilligen vertraglichen Vereinbarungen stets im rechtlichen Zusammenhang mit einer Gegenleistung stünden und der Zuwendende seine Leistung als entgeltlich ansehe.

**Hinweis:** Aus der Reaktion der Finanzverwaltung ist zu schlussfolgern, dass hier stets anhand der Umstände des Einzelfalls zu prüfen ist, ob eine Abfindungszahlung im Scheidungsfall als freigebige Zuwendung zu würdigen ist oder ob diese als Gegenleistung anzusehen ist.

## Nachlassverbindlichkeiten bei beschränkter Steuerpflicht

**Der EuGH beurteilte die Regelung zur Abzugsfähigkeit von nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit erworbenem Inlandsvermögen bestehenden Schulden bei beschränkter Erbschaftsteuerpflicht als EU-rechtswidrig. Dazu äußerte sich nun die Finanzverwaltung.**

Nach § 10 Abs. 6 Satz 2 ErbStG können Schulden und Lasten im Fall der beschränkten Steuerpflicht nur dann als Nachlassverbindlichkeit bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer berücksichtigt werden, wenn sie im wirtschaftlichen Zusammenhang mit erworbenem Inlandsvermögen stehen. Der EuGH

beurteilte dieses Abzugsverbot als EU-rechtswidrig, da der Abzug von Pflichtteilsverbindlichkeiten mangels wirtschaftlichem Zusammenhang mit einzelnen Vermögensgegenständen verhindert werde (Urteil vom 21.12.2021, Rs. C-394/20, BStBl. II 2023, S. 156).

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben als Reaktion darauf mit gleichlautenden Erlassen vom 09.01.2023 (BStBl. I 2023, S. 204) erklärt, Pflichtteilsverbindlichkeiten, Zugewinnausgleichsverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten auf Geldzahlungen aufgrund von Untervermächtnissen anteilig als

Nachlassverbindlichkeiten zum Abzug zuzulassen, soweit die Vermögensgegenstände des Erwerbs der beschränkten Steuerpflicht unterliegen.

**Hinweis:** Zur Ermittlung des abzugsfähigen Anteils der nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit erworbenem Inlandsvermögen bestehenden Nachlassverbindlichkeiten ist die Summe der Werte der im Inland beschränkt steuerpflichtigen Vermögensgegenstände ins Verhältnis zum Gesamtwert des Erwerbs zu setzen.

### IMMOBILIENBESTEUERUNG

## Zurechnung von Einkünften bei Quotennießbrauch an einem Gesellschaftsanteil

**Die Zurechnung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung an den Nießbraucher erfordert, dass dieser auch an Grundlagengeschäften der Gesellschaft mitwirken kann. Dies gilt entsprechend auch im Fall eines Quotennießbrauchs an einem Gesellschaftsanteil.**

Grundsätzlich können dem Nießbraucher an einem Gesellschaftsanteil die auf den Gesellschafter entfallenden Gesellschaftseinkünfte persönlich zuzurechnen sein, obwohl es an einer zivilrechtlichen Gesellschafterstellung fehlt. Erforderlich hierfür ist jedoch, dass dem Nießbraucher weitere Rechte, insbesondere Stimmrechte, an der Gesellschaft eingeräumt wurden.

In dem konkreten Fall zur Frage, ob Vermietungseinkünfte einer Grundstücks-GbR dem an einem Gesellschaftsanteil mit einer Quote von 50 % berechtigten Nießbraucher zuzurechnen sind, verneinte dies der BFH (Urteil vom 15.11.2022, Az. IX R 4/20, DStR 2023, S. 258). Beim Quotennießbrauch komme es für die Zuordnungsentscheidung darauf an, ob und inwieweit es dem Quotennießbraucher möglich ist, anstelle des Gesellschafters die wesentlichen Mitbestimmungsrechte effektiv auszuüben. Insbesondere hinsichtlich der Stimm- und Verwaltungsrechte müsse der Nießbraucher den Gesellschafter so in seinen Rechten beschränken, dass dieser nicht ohne den Nießbraucher handeln könne. Dies erfordere nicht nur eine Beschränkung im Innenverhältnis zwischen Gesell-

schafter und Nießbraucher, sondern auch eine Durchsetzung der Rechte nach außen. Folglich muss laut BFH vertraglich sichergestellt sein, dass der Gesellschafter nicht gegen den Willen des Quotennießbrauchers handeln kann.

Im Streitfall sollte das Stimmrecht bei Fragen zu den Grundlagen der Gesellschaft jedoch allein durch den Gesellschafter ausgeübt werden. Die vom BFH geforderte Einräumung von effektiven Mitbestimmungsrechten war damit nicht gegeben. Die Vermietungseinkünfte waren folglich dem Gesellschafter zuzurechnen.

# Steuerliche Behandlung der Erhaltungsrücklage bei Eigentumswohnungen

## **Die OFD Frankfurt a. M. nimmt in einer aktuellen Verfügung zur Behandlung der Erhaltungsrücklage in der Steuerdeklaration Stellung.**

Laut der Verfügung der OFD Frankfurt a. M. vom 09.11.2022 (Az. S 2211 A-12-St 214, DStR 2023, S. 281) sind Zinsen aus der Anlage der Erhaltungsrücklage als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu behandeln.

Wird die Eigentumswohnung vermietet, können die in die Erhaltungsrücklage geleisteten Beiträge nicht im Zeitpunkt der Zahlung, sondern erst dann als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abgezogen werden, wenn die Rücklage zur Erhaltung

des gemeinschaftlichen Eigentums oder für andere Maßnahmen verwendet wurde (s. auch H 21.2. „Werbungskosten“ EStH). Dementsprechend sind Wohngeldzahlungen gekürzt um die zugeführten Rücklagenbeiträge als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Zur steuerlichen Behandlung beim Erwerb einer Eigentumswohnung stellt die OFD klar, dass der Kaufpreisanteil für das in der Erhaltungsrücklage angesammelte Guthaben nicht zu den Anschaffungskosten der Immobilie gehört (s. auch H 7.3 „Anschaffungskosten“ EStH). Dem stehe das BFH-Urteil vom 16.09.2020 (Az. II R 49/17, BStBl. II 2021, S. 339) nicht entgegen, wonach sich die

Grunderwerbsteuer nach dem vereinbarten Kaufpreis bemisst, der nicht um die anteilige Rücklage zu kürzen sei. Dies habe aber keine Auswirkungen auf die Ermittlung der Anschaffungskosten der Immobilie. Unverändert stelle die Erhaltungsrücklage eine vom Grundstückseigentum losgelöste, mit einer Geldforderung vergleichbare Rechtsposition dar.

Beim Veräußerer der Eigentumswohnung ist der Anteil an der Erhaltungsrücklage laut OFD nicht als Werbungskosten abzuziehen. Er übertrage entgeltlich seine Rechtsposition und erhält über den Kaufpreis vom Erwerber die Erhaltungsrücklage zurück.

# Verbilligte Wohnraumüberlassung ist keine Gegenleistung i. S. d. GrESt

## **Werden im Rahmen eines Gesamtkonzepts für die durch den Grundstückserwerber übernommene Verpflichtung zur Mietpreisbindung im Gegenzug vergünstigte Darlehen gewährt, ist die Verpflichtung kein Bestandteil der Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer.**

In dem vom BFH mit Urteil vom 23.11.2022 (Az. II R 26/21, BFH/NV 2023, S. 387) entschiedenen Fall war streitig, ob eine mit dem Erwerb von Grundstücken übernommene Verpflichtung zur verbilligten Wohnraumüberlassung Teil der Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer sei. Die Verpflichtung

übernahm der Grundstückserwerber aufgrund eines städtebaulichen Vertrags und erhielt dafür von der Stadt zinsvergünstigte Darlehen.

Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist bei einem steuerpflichtigen Grundstückskaufvertrag der Kaufpreis einschließlich der vom Erwerber übernommenen sonstigen Leistungen. Zu den sonstigen Leistungen gehören alle Leistungen des Käufers, die dieser als Entgelt für die Veräußerung des Grundstücks gewährt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG). Dazu kann grundsätzlich auch die Verpflichtung zur mietverbilligten Wohnraumüberlassung gehören. Verpflichtet sich

der Erwerber jedoch zur Mietpreisbindung und erhält im Gegenzug ein zinsverbilligtes Darlehen, ist dies laut BFH keine sonstige Gegenleistung i. S. d. Grunderwerbsteuergesetzes. Im Streitfall sei die Mietverbilligung Teil eines Gesamtkonzepts zur öffentlichen Wohnraumförderung. Ihr komme daher kein eigenständiger Wert zu. Vielmehr sei die vergünstigte Wohnraumüberlassung im Zusammenhang mit den zinsvergünstigt gewährten Darlehen zu sehen, mit welchen sie sich im Wert ausgleiche.

# Zurechnung von Grundstücken in mehrstöckigen Gesellschaftsstrukturen für grunderwerbsteuerliche Zwecke

**Für grunderwerbsteuerliche Zwecke ist die Zurechnung von Grundstücken allein nach grunderwerbsteuerlichen Grundsätzen zu ermitteln. Weder die zivilrechtliche noch die wirtschaftliche Eigentumszurechnung sind hierbei zu berücksichtigen. Hierauf ging der BFH in zwei Entscheidungen ein.**

## Zurechnung auch zur Obergesellschaft

In seinem Urteil vom 14.12.2022 (Az. II R 33/20) hat der BFH ausdrücklich seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, dass ein Grundstück einer Untergesellschaft auch der Obergesellschaft grunderwerbsteuerrechtlich zugerechnet werden kann. Die Frage, wem das Grundstück aus grunderwerbsteuerlicher Sicht „gehört“, stellt sich immer dann, wenn ein grunderwerbsteuerbarer Vorgang gemäß § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG vorliegt und zu prüfen ist, inwieweit Grundvermögen „fiktiv“ übertragen und damit ggf. Grunderwerbsteuer ausgelöst wird.

Anders als von der Finanzverwaltung in den gleichlautenden Erlassen vom 01.03.2016 (BStBl. I 2016, S. 282) bislang vertreten, reicht die bloße 90 %-ige (bzw. ehemals

95 %-ige) Beteiligung der Obergesellschaft an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft nicht aus. Vielmehr stellt der BFH klar, dass nur dann ein Grundstück einer Gesellschaft zuzurechnen ist, wenn sie zuvor im Bezug auf das Grundstück einen unter § 1 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 3a GrEStG fallenden Erwerbsvorgang verwirklicht hat. Eine Zurechnung gemäß der Ergänzungstatbestände § 1 Abs. 2a oder 2b GrEStG läuft dagegen nach Ansicht des BFH ins Leere, da hier lediglich eine neue Gesellschaft fingiert wird, nicht aber eine Grundstücksübertragung. Hieraus ergibt sich nach Auffassung des BFH keine geänderte Grundstückszurechnung.

**Hinweis:** In dem vom BFH entschiedenen Fall scheiterte die von der Finanzverwaltung angenommene Zurechnung mehrerer Grundstücke bei einer amerikanischen Obergesellschaft, da diese im Rahmen ihrer mittelbaren Beteiligung an mehreren grundstücksbesitzenden deutschen GmbHs keinen Erwerbsvorgang nach § 1 Abs. 1, 2, 3 oder 3a GrEStG ausgelöst hatte. Daher hatte der Übergang der Anteile an dieser Obergesellschaft aufgrund einer in den USA vorgenommenen Verschmelzung, jedenfalls bezogen auf die amerikanische Obergesellschaft, kei-

ne unmittelbare grunderwerbsteuerbare Anteilsvereinigung gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 GrEStG zur Folge.

## Zurechnung bei Vereinbarungstreuhand

Mit dem teilweise inhaltsgleichen Urteil vom gleichen Tag (Az. II R 40/20, DStR 2023, S. 700) entschied der BFH, dass die Vereinbarung einer Treuhand zwischen einem Treugeber und einer grundbesitzenden Gesellschaft zur Zurechnung des Grundvermögens bei dem Treugeber führt. Der BFH begründet dies damit, dass der Treugeber das Verwertungsrecht erhält (§ 1 Abs. 2 GrEStG) und damit der Gesellschaft als zivilrechtlicher Eigentümer das Grundstück nicht mehr zuzurechnen ist.

**Hinweis:** Der BFH erteilt mit seinen Urteilen der mehrfachen Zurechnung eines Grundstücks in mehrstöckigen Konzernstrukturen eine Absage, wenn die Zurechnung nur auf den Beteiligungsverhältnissen beruht. Erforderlich ist vielmehr, dass der Zurechnung ein steuerbarer Vorgang vorangegangen ist. Gleichwohl hat er damit eine mehrfache Zurechnung eines Grundstücks (noch) nicht aufgegeben.

## BESTEuerung von Privatpersonen

# Versorgungsausgleich und Ausgleichsleistungen im Scheidungsfall

**Ein Versorgungsausgleich dient im Scheidungsfall der gerechten Aufteilung der während der Ehe erworbenen Rentenrechte zwischen den Ehegatten. Werden Ausgleichszahlungen vereinbart, ist das auch einkommensteuerlich relevant.**

Zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs, bei dem Anrechte auf eine Alters- und Invaliditätsversorgung geteilt und hälftig auf die ausgleichsberechtigte Person übertragen werden, können Ausgleichszahlungen erfolgen. Laut BMF-Schreiben vom 21.03.2023 (Az. IV C 3 – S 2221/19/10035 :001,

DStR 2023, S. 704) kann die ausgleichspflichtige Person für solche Zahlungen einen Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen (§ 10 Abs. 1a Nr. 3 EStG), soweit die ausgleichsberechtigte Person zustimmt. Korrespondierend muss die ausgleichsberechtigte Person die Zahlungen als sonstige Einkünfte versteuern (§ 22 Nr. 1a EStG). Das gilt analog, wenn schuldrechtliche Ausgleichsleistungen an die Stelle des gesetzlichen Versorgungsausgleichs treten. Leistet die ausgleichspflichtige Person freiwillig Zahlungen, um eigene Versorgungsanwartschaften aufzufüllen, die durch den durchgeführten Versorgungsausgleich gemindert wurden, sind die-

se ebenfalls zu berücksichtigen: Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung sind im Rahmen des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 3 EStG als Sonderausgaben abzugsfähig, Zahlungen zur Auffüllung eines geminderten Versorgungsanspruchs i. S. d. § 19 EStG stellen vorweggenommene Werbungskosten dar.

**Hinweis:** Das BMF-Schreiben ist ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe im BStBl. auf alle offenen Fälle anzuwenden.

# Geldwäscheprävention in Unternehmen

**Ende August 2022 veröffentlichte das oberste internationale Anti-Geldwäsche Gremium, die Financial Action Task Force, kurz FATF, ihre umfangreichen Länderberichte. Es bestand die Sorge, dass Deutschland im Rahmen eines Downgrades herabgestuft werden würde. Denn wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge beläuft sich das Geldwäschenvolumen in Deutschland auf rund 100 Mrd. Euro im Jahr. Letztlich kam Deutschland aber nochmals mit einem blauen Auge davon. Unternehmen sollten dennoch ihre Präventionsmaßnahmen verstärken.**

## Deutschland ist strukturell ein Geldwäschescheparadies

Laut FATF-Bericht hat Deutschland in den letzten fünf Jahren Reformen durchgeführt, um sein System zu stärken und Geldwäsche sowie Terrorismusfinanzierung wirksamer zu bekämpfen. Einige dieser neuen Maßnahmen zeigten bereits Ergebnisse, dennoch müsse Deutschland weitere Reformen umsetzen und auf operativer Ebene Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass illegale Finanzströme bekämpft werden. Die Ursachen der unzureichenden Geldwäscherückmeldung in Deutschland sind vielfältig: Fehlende Bargeldobergrenze, überlastete Kontrollinstanzen, die starke Einbindung in den internationalen Handel, strenger Datenschutz sowie die hohen Hürden des Eigentumsrechts und nicht zuletzt das Rechtsstaatsprinzip erschweren den Kampf gegen Geldwäsche.

## Risikoanalyse in Unternehmen essenziell

Nachbesserungsbedarf besteht aber nicht nur bei den behördlichen Instanzen, sondern auch bei den Unternehmen – insbesondere solchen außerhalb des Finanzsektors, etwa bei Güterhändlern. Moniert werden u. a. fehlende interne Kontrollsysteme sowie Defizite bei der Erstattung von Verdachtsmeldungen.

Um diesen Vorwurf zu entkräften, sollten Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich des sog. Geldwäschegesetzes (GWG) fallen, die gesetzlich vorgeschriebene Risikoanalyse möglichst umfassend vornehmen

und dabei das jeweilige Geschäftsmodell mehrdimensional, konkret aus der Kunden-, Produkt- sowie der Transaktionsperspektive prüfen. Angesichts der Komplexität der Geldwäscheprevention sollte die Bestandsaufnahme zusammen mit den jeweiligen Fachbereichen vorgenommen werden, damit jeder relevante Blickwinkel adäquat abgebildet werden kann. Gerade bei größeren Unternehmen muss Geldwäscheprevention zudem als Baustein innerhalb der übergeordneten Governance-Struktur verankert werden. Dabei sollten die relevanten Themen ohne jegliches Silo-Denken sinn- und zweckverbindend ineinandergreifen.

Während größere Unternehmen diesbezüglich schon vielfach ihre Hausaufgaben gemacht haben, besteht im Mittelstand vereinzelt noch Nachholbedarf. Dabei nimmt der Druck des Gesetzgebers zu: So hat das sog. Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz die Stärkung der unternehmenseigenen Governance sowie die Implementierung von verlässlichen Risikofrüherkennungssystemen noch stärker in den Fokus gerückt. Zwar sind die maßgeblichen Vorschriften bisher auf die Unternehmen von öffentlichem Interesse (sog. PIE-Unternehmen) begrenzt. Es ist aber davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit entweder aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder aufgrund faktischen Zwangs – etwa innerhalb einer Liefer- oder Leistungskette – auch Unternehmen von nicht öffentlichem Interesse sog. Good Governance erfüllen müssen. Beispielsweise geben Einkaufsabteilungen großer Konzerne eine Vielzahl an Standards heraus, u. a. im Bereich Geldwäsche, die dann wiederum von ihren Zulieferern einzuhalten sind. In diesem Fall ist es dann gleichgültig, ob der Zulieferer selbst in den Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes fällt – er muss sich rein faktisch dem Thema widmen.

Insgesamt sind die deutschen Unternehmen jedoch auf einem guten Weg. So haben die regulatorischen Verschärfungen in den vergangenen Jahren dazu beigetragen, dass Überwachungsmaßnahmen in den Unternehmen angepasst wurden und nunmehr Verdachtsfälle besser erkannt werden.

## Kriminelle Energie erlaubt keinen Stillstand – aber KI kann einbremsen

Stillstand wird es in Sachen Geldwäscherückmeldung aber niemals geben. Regelmäßig werden neue Schlupflöcher in den Überwachungsmechanismen aufgefunden und ausgenutzt, um Innovationen für das Layering beziehungsweise Verschleiern illegaler Gelder zu missbrauchen.

Aber auch vor der Geldwäscherückmeldung macht der digitale Fortschritt nicht Halt: So kann Künstliche Intelligenz gerade bei großen Unternehmen zumindest im Finanzsektor verstärkt für das Transaktionsmonitoring eingesetzt werden, um zu verhindern, dass die Herkunft der Vermögenswerte verschleiert wird.

## Einfachstes Mittel: Bargeldobergrenze

Dennoch: Bei allem technischen Fortschritt ist und bleibt die effektivste Maßnahme im Kampf gegen Geldwäsche im eigenen Unternehmen der möglichst konsequente Verzicht auf Bargeldtransaktionen im täglichen Geschäftsleben. So wäre das Verbot von Bargeldtransaktionen ab einer gewissen Höhe, etwa ab 5.000 Euro, noch immer der beste Selbstschutz.

**Hinweis:** Weiterführende Informationen finden Sie zudem in einem Beitrag mit Lorenz Muschal in der [FINANCE](#).



**Lorenz Muschal**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Stuttgart

# Digitale Produkte nachhaltig gestalten – ESG in IT- und Datenschutzrecht

**Die Bereiche Umwelt, Soziales und Governance (ESG) haben in den letzten Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen. Bei der Datenverarbeitung und der Nutzung von IT-Systemen stellen sich zahlreiche Nachhaltigkeitsfragen. Um den Energie- und Ressourcenverbrauch zu reduzieren, kann der Einsatz umweltschonender Hard- und Software im Rahmen von Beschaffungsverträgen in Betracht gezogen werden. Besonders effektiv können zudem die längere Nutzungsdauer sowie die Möglichkeit zur Reparatur elektronischer Produkte sein. Doch auch der Datenschutz und die Datensicherheit sind wesentliche ESG-Themen.**

## ESG im Bereich IT-Recht

Bekanntermaßen verursachen digitale Dienste, die Herstellung von Endgeräten sowie weitere Bereiche in der IT wesentliche Emissionen. Physische Bestandteile digitaler Produkte sowie die darauf installierte Software weisen häufig eine verhältnismäßig kurze Nutzungsdauer auf. Oft liegt dies an irreparablen, defekten Einzelteilen, fehlender Kompatibilität mit dem Betriebssystem oder daran, dass die Hersteller keine Aktualisierungen der Software mehr zur Verfügung stellen. Zunehmend stellt sich bei der Nutzung elektronischer Produkte die Frage nach deren Lebensdauer und dem Umgang mit veralteten Vorgängerprodukten. Häufig müssen die Produkte neu beschafft werden.

Die Defizite in Sachen Nachhaltigkeit haben sowohl der nationale Gesetzgeber als auch die EU erkannt. Mit der Einführung des digitalen Vertragsrechts im BGB hat der nationale Gesetzgeber umfassende und langfristige Updatepflichten geschaffen. Bei der Bereitstellung digitaler Produkte und Waren

mit digitalen Elementen müssen diese für die erwartete Nutzungsdauer aktuell gehalten werden. Des Weiteren sind Bestrebungen des nationalen Gesetzgebers sowie der EU erkennbar, die darauf abzielen, ein gesetzlich geregeltes wirksames „Recht auf Reparatur“ zu begründen. Durch die langfristige Bereitstellung von Ersatzteilen sollen Hersteller dazu verpflichtet werden, ihre Produkte nachhaltiger nutzbar zu machen.

In diesem Zusammenhang hat die EU-Kommission am 30.03.2022 den Entwurf einer neuen Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte vorgelegt. Mit diesem Vorschlag möchte sie die derzeit geltende Ökodesign-Richtlinie (RL 2009/125/EG) ersetzen und für eine Vermarktung umweltfreundlicherer und kreislauforientierter Produkte innerhalb der EU sorgen. Die seit 2009 bestehende alte Richtlinie legte nur einen Rahmen für die Festlegung von Anforderungen in Bezug auf die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte fest. Der Anwendungsbereich des neuen Regelungsrahmens erstreckt sich auf alle physischen Waren, die in Verkehr gebracht werden sollen, mit wenigen Ausnahmen bei Lebens- oder Arzneimitteln. Die Regelungen betreffen etwa die Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Energie- und Ressourceneffizienz von Produkten, oder die Menge deren voraussichtlicher Abfallstoffe. Ziel ist es, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft und Recycling im Produkthandel durch erhöhte Ökodesign-Anforderungen zu verbessern. Auf diese Weise sollen Produkte mit einem geringen Klima- und Umweltfußabdruck EU-weit zur „Norm“ werden. Eine Gemeinsamkeit der Richtlinie und der Verordnung besteht darin, dass die EU-Kommission dazu ermächtigt wird, für bestimmte Kategorien von Produkten delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen dann

erst die konkreten Anforderungen an die spezifischen Produktgruppen geregelt werden. Bei diesen Rechtsakten wird es sich in der Regel um Durchführungsverordnungen handeln, die in allen Mitgliedsstaaten unmittelbare Geltung entfalten. So wurden bereits Anforderungen an Haushaltswaschmaschinen und Haushaltstrockner oder an Server und Datenspeicherprodukte erlassen. Im August 2022 wurde zudem ein Regulierungsvorschlag zu Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Handys, schnurlosen Telefonen und Tablets veröffentlicht.

## Datensicherheit und Datenschutz als wesentliche ESG-Elemente

Ist von ESG die Rede, denkt man zuerst an die Komponente Environmental. Häufig wird vergessen, dass Aufsichtsbehörden sich auch auf den Datenschutz und die Datensicherheit, als zwei wesentliche ESG-Themen, konzentrieren. So werden derzeit im Rahmen von ESG zahlreiche Kennzahlen entwickelt, anhand derer Unternehmen künftig beurteilt werden sollen. Beispiele für solche Kennzahlen sind u. a. die Wahrscheinlichkeit von Sicherheitsvorfällen wie Datenschutzverletzungen oder das von einem Unternehmen verarbeitete Volumen der personenbezogenen Daten. Der Datenschutz ist aber nicht nur eine gesetzliche Vorgabe, die es einzuhalten gilt. Er bietet auch die Chance für Unternehmen, Punkte im Rahmen von ESG zu sammeln.

Im Rahmen der Datenwirtschaft ist für viele Unternehmen die ESG-Komponente Governance der einfachste Ausgangspunkt. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung von Mitarbeiter- und Verbraucherdaten für Unternehmen in sämtlichen Branchen ist das Aufzeigen der wirksamen Governance



Aufgabe der Geschäftsleitung. Denkbar ist, dass in nicht allzu ferner Zukunft formelle Bescheinigungen von Datenschutzmanagementsystemen oder die Einführung verbindlicher Unternehmensrichtlinien zur Governance-Komponente der ESG-Wertungen beitragen.

Je nach Branche und Geschäftsmodell eines Unternehmens kann die Wertung auch mit Blick auf die ESG-Komponente Social verbessert werden. Hier spielt auch der Datenschutz eine wichtige Rolle. Bei der Implementierung datenintensiver Technologien und künstlicher Intelligenz benötigen Unternehmen Programme für Datenschutz und Datenethik. Dabei muss nicht nur die datenschutzrechtliche Regulatorik gewährleistet werden. Die Modelle müssen und können auch positive soziale Ergebnisse erzielen, wie etwa den Abbau von Ungleichheiten zwischen Geschlechtern sowie ethnischen und sozioökonomischen Gruppen.

### **Unternehmen aller Größen betroffen**

Sowohl die bereits bestehenden Vorgaben als auch die noch in den Startlöchern stehenden Regelwerke haben große Auswirkungen auf Unternehmen, die digitale Produkte beziehen, vertreiben oder mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind. Nachhaltigkeitsfragen sind längst kein Thema von morgen mehr und betreffen Unternehmen aller Größenordnungen. Unternehmen sollten sich mit der sich fortlaufend ändernden Rechtslage vertraut machen und erforderliche Maßnahmen ergreifen. Die gesetzlichen Anforderungen an digitale Produkte müssen ebenso umgesetzt werden wie auch die Prüfung von Lieferanten und Dienstleistern erfolgen muss. Zudem ist eine Datenschutz-Compliance im Sinne des nachhaltigen und rechtssicheren Umgangs mit personenbezogenen Daten unumgänglich.



**Philipp M. Kühn**

*Rechtsanwalt und Partner bei Ebner Stolz in Köln*

## GESELLSCHAFTSRECHT – BRISANT

# Umwandlungsrecht: Europaweite Harmonisierung und nationale Änderungen

**Am 01.03.2023 trat – wenngleich verspätet – das Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Gesetze (UmRUG) in Kraft. Es ergänzt und modifiziert bereits bestehende Regelungen in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen. Bereits zuvor, am 31.01.2023, waren durch das Gesetz zur Umsetzung der Bestimmungen der Umwandlungsrichtlinie über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitenden Umwandlungen (UmRUGMitbestG) mitbestimmungsrechtliche Regelungen in nationales Recht umgesetzt worden. Beide Gesetze beruhen auf der sog. EU-Umwandlungsrichtlinie.**

Die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben durch das UmRUG betrifft neben grenzüberschreitenden Umwandlungen auch Erleichterungen für innerstaatliche Umwandlungen. Erstmals wird ein europaweit einheitlicher rechtlicher Rahmen in diesem Bereich geschaffen und das Verfahren für grenzüberschreitende Umwandlungen novelliert.

Das neue Sechste Buch im Umwandlungsgesetz mit dem Titel „Grenzüberschreitende Umwandlung“ umfasst die §§ 305 bis 345 UmwG und greift die bisherige Regelungssystematik im Umwandlungsrecht auf. Es regelt die grenzüberschreitende Verschmelzung und Spaltung sowie den grenzüberschreitenden Formwechsel, wobei innerhalb dieses Buches die Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Verschmelzung dem Verfahren der Spaltung und des Formwechsels als Regelungsvorbild dienen.

Die Änderungen stehen in engem Zusammenhang mit der Niederlassungsfreiheit für EU-Kapitalgesellschaften und der diese betreffenden EuGH-Rechtsprechung. Die nationale Umsetzung bezieht sich im Hinblick auf die beteiligten Rechtsträger grundsätzlich auf Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, SE, KGaA).

### Einige wesentliche Änderungen im Überblick

- ▶ Der Registervollzug wird grenzüberschreitend harmonisiert. Die beteiligten Registergerichte kommunizieren hierfür digital über das Europäische System der Registervernetzung (BRIS), das der Vernetzung der europäischen Registerstellen dient. Erforderliche Informationen und Unterlagen bei Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel werden hierüber zugänglich gemacht. Der Informationsaustausch ist Kapitalgesellschaften und Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften vorbehalten. Für die Personenhandelsgesellschaft gilt insofern die Sonderregelung der Vorlage eines entsprechenden Nachweises.
- ▶ Weiterhin wurde für die Registergerichte eine Missbrauchskontrolle eingeführt. Die Registergerichte haben zu prüfen, ob die grenzüberschreitende Umwandlungsmaßnahme zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken erfolgt, die dazu gedacht sind, sich Unionsrecht oder nationalem Recht zu entziehen oder es zu umgehen oder zu kriminellen Zwecken vorgenommen werden. Im Einzelfall kann hierunter nach der Gesetzesbegründung

auch die gezielte Entziehung oder Umgehung von Arbeitnehmerrechten fallen. In solchen Missbrauchsfällen lehnt das Registergericht die Eintragung ab.

- ▶ Auch der Schutz der Minderheitsgesellschafter wurde novelliert. So wurde etwa die europarechtliche Vorgabe des unionsweit umzusetzenden Austrittsrechts der Gesellschafter bei Umwandlungen gegen eine angemessene Barabfindung sowie das Recht auf Verbesserung eines unangemessenen Umtauschverhältnisses umgesetzt. Es besteht die Möglichkeit, erforderliche Anpassungen der Wertverhältnisse übertragender und übernehmender Gesellschaften anstelle der baren Zahlung durch zusätzliche Aktien auszugleichen. Die hierfür geschaffenen Regelungen sollen nach der Gesetzesbegründung insb. die übernehmende Gesellschaft vor einer nachträglichen Liquiditätsbelastung in ungewisser Höhe schützen.
- ▶ Zum Schutz der Gesellschaftsgläubiger wurden neue Bestimmungen eingeführt, deren Anliegen der Schutz der Gläubiger vor den Auswirkungen einer Änderung des anwendbaren Rechts und der gerichtlichen Zuständigkeit ist. Diese geben den Gläubigern die Möglichkeit, Sicherheit für eine durch die grenzüberschreitende Umwandlung gefährdete Forderung zu verlangen.



- ▶ Ergänzt werden diese Regelungen durch das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung (MgFSG). Ziel dieses Gesetzes ist, die in der formwechselnden oder in der sich spaltenden Gesellschaft erworbenen Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer zu sichern. Das grenzüberschreitende Vorhaben darf nicht dazu missbraucht werden, Arbeitnehmern Mitbestimmungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer soll in der aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft gesichert und gefördert werden.
- ▶ Auf nationaler Ebene werden Konzernprivilegien ausgebaut und bei der Konzernverschmelzung Verfahrenserleichterungen zum Verschmelzungs- und Prüfungsbericht aufgenommen. Auch für grenzüberschreitende Umwandlungsmaßnahmen bestehen Konzernprivilegien.

- ▶ Flankiert wird die Novellierung des UmwG weiter durch Änderungen im Spruchverfahrensgesetz (SpruchG), welches schon bisher auf Umwandlungen Anwendung fand. Bei den Neuerungen handelt es sich neben redaktionellen, auch um einige verfahrensrechtliche Änderungen. Beispielsweise ist der Anwendungsbereich des Spruchverfahrens nunmehr auch für die Bestimmung der Zuzahlung, der zusätzlich zu gewährenden Aktien oder der Barabfindung an Anteilinhaber bei der Gründung oder Sitzverlegung einer SE eröffnet.

Abzuwarten bleibt, wie sich die Umsetzung der Novellierungen in der Praxis bewährt. Zu begrüßen ist, dass nun jedenfalls ein maßgeblicher Grundstein für das Ziel der europaweiten Homogenisierung des Umwandlungsrechts seine nationale Umsetzung gefunden hat.



**Moritz Burwick**  
Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner



**Dr. Tamara von Bock**  
Rechtsanwältin, beide bei Ebner Stolz in Karlsruhe

## GESELLSCHAFTSRECHT – NEWS

# Keine Eintragung eines Gewinnabführungsvertrags bei der Obergesellschaft

**Laut Beschluss des BGH vom 31.01.2023 (Az. II ZB 10/22) ist der Gewinnabführungsvertrag (GAV) auf Seiten der Obergesellschaft weder eine eintragungspflichtige noch eine eintragungsfähige Tatsache.**

Die Wirksamkeit des GAV sei nicht von seiner Eintragung im Handelsregister der Obergesellschaft abhängig. Weiter vermochte der

BGH auch kein gewohnheitsrechtlich begründetes Eintragungserfordernis zu erkennen.

Zudem sei die Eintragungsfähigkeit der Tatsache auf Grund eines erheblichen Bedürfnisses zu verneinen. Eine fakultative Eintragung des GAV wäre nämlich geeignet, bei Gläubigern oder künftigen Gesellschaftern der Obergesellschaft Missverständnisse über

den Bestand eines solchen Vertrags zu verursachen. Ihr Vertrauen auf das Nichtbestehen eines GAV im Fall der Nichteintragung wäre gerade nicht geschützt.



## Stimmverbot eines Gesellschafters bei Beschlussfassung in GbR

**Besteht bei Gesellschaftern eine Interessenkollision, sind sie generell von der Beschlussfassung der Gesellschaft ausgeschlossen.**

Nach § 47 Abs. 4 Satz 1 GmbHG unterliegt der betroffene Gesellschafter bei Beschlussfassungen der Gesellschafter über die Entlassung eines Gesellschafter, die Einleitung eines Rechtsstreits oder die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen einen Gesellschafter sowie die Befreiung eines Gesellschafter von einer Verbindlichkeit einem Stimmverbot. Dies gilt auch im Personengesellschaftsrecht. Das an den Fall einer Interessenkollision geknüpfte Stimm-

verbot ist gemäß Urteil des BGH vom 17.01.2023 (Az. II ZR 76/21, DB 2023, S. 569) über den Gesetzeswortlaut hinaus für alle Gesellschafterbeschlüsse verallgemeinerungsfähig, die darauf abzielen, das Verhalten eines Gesellschafters zu billigen oder zu missbilligen.

Aus diesem Grund sei auch ein Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) von der Abstimmung über die Kündigung eines Vertrags ausgeschlossen, wenn der Beschluss darauf abzielt, das Verhalten des Gesellschafters zu missbilligen, weil er Pflichtverletzungen begangen habe.

**Hinweis:** Nichtsdestotrotz sei auch bei der konkludenten Beschlussfassung einer GbR der einem Stimmverbot unterliegende Gesellschafter an der Willensbildung der Gesellschaft zu beteiligen. Denn auch der von der Abstimmung ausgeschlossene Gesellschafter müsse die Willensbildung der Gesellschaft nachvollziehen können und die Möglichkeit haben, auf die Meinungsbildung der anderen Gesellschafter Einfluss zu nehmen.

# Tägliche Ruhezeit unabhängig von wöchentlicher Ruhezeit

**Die tägliche Ruhezeit und die wöchentliche Ruhezeit stellen zwei autonome Rechte dar. Laut EuGH müssen die danach jeweils vorgeschriebenen Zeiten unabhängig voneinander eingehalten werden.**

Im Streitfall ungarisches Recht betreffend gewährte der Arbeitgeber einem Lokführer eine wöchentliche Mindestruhezeit von 42 Stunden. Diese lag deutlich höher als die nach der Arbeitszeitrichtlinie vorgegebenen 24 Stunden. Allerdings gewährte der Arbeitgeber keine tägliche Ruhezeit, wenn er dem Arbeitnehmer die wöchentliche Ruhezeit oder Urlaub gewährte. Damit handelte der Arbeitgeber so, als sei die tägliche Ruhezeit Teil der wöchentlichen Ruhezeit.

Der EuGH stellte in seinem Urteil vom 02.03.2023 (Rs. C-477/21, NZA 2023, S. 349) klar, dass die tägliche Ruhezeit nicht Teil der wöchentlichen Ruhezeit ist, sondern zu dieser hinzukommt, auch wenn sie dieser unmittelbar vorausgeht. Er begründet dies damit, dass mit beiden Ruhezeiten unterschiedliche Ziele verfolgt werden. Über die tägliche Ruhezeit könne sich der Arbeitnehmer nach einer Arbeitsperiode aus seiner Arbeitsumgebung zurückziehen. Über die wöchentliche Ruhezeit könne er sich ausruhen.

**Hinweis:** Laut EuGH würde der Anspruch auf die tägliche Ruhezeit ausgehöhlt, wenn sie bei der Inanspruchnahme der wöchentlichen Ruhezeit wegfällt. Dies ergebe sich

aus Art. 5 der Arbeitszeitrichtlinie, wonach jedem Arbeitnehmer pro Siebentageszeitraum eine kontinuierliche Mindestruhezeit von 24 Stunden zuzüglich der täglichen Ruhezeit von elf Stunden gemäß Art. 3 der Richtlinie zu gewähren ist. Hieran ändere sich dadurch nichts, dass der Lokführer von seinem Arbeitgeber sogar eine längere Ruhezeit bekommt als nach der Richtlinie vorgegeben. Denn eine günstigere Regelung könne dem Arbeitnehmer nicht andere Rechte nehmen, insbesondere nicht das Recht auf tägliche Ruhezeit. Daher müsse die tägliche Ruhezeit unabhängig von der Dauer der in der anwendbaren nationalen Regelung vorgesehenen wöchentlichen Ruhezeit gewährt werden.

# Unterbliebene innerbetriebliche Stellenausschreibung: Betriebsrat kann Zustimmung zur Einstellung verweigern

**Der Arbeitgeber muss eine – vom Betriebsrat verlangte – innerbetriebliche Ausschreibung von Arbeitsplätzen vornehmen, bevor er eine Entscheidung über die Besetzung einer offenen Stelle trifft und den Betriebsrat zu der beabsichtigten personellen Maßnahme um Zustimmung ersucht.**

Damit der Betriebsrat den innerbetrieblichen Arbeitsmarkt aktivieren kann, sieht § 93 BetrVG die Durchführung eines innerbetrieblichen Ausschreibungsverfahrens vor, bevor dann der Arbeitgeber die Entscheidung über die Besetzung der freien Stelle trifft und den Betriebsrat um eine entsprechende Zustimmung ersucht. Darüber hinaus bezweckt die Vorschrift, für die

Belegschaft eine erhöhte Transparenz von betrieblichen Vorgängen zu schaffen. Dieser Zweck ist nicht gewährleistet, wenn die innerbetriebliche Stellenausschreibung erst erfolgt, nachdem der Arbeitgeber seine Entscheidung über die Stellenbesetzung getroffen und sie dem Betriebsrat mit der Bitte um Zustimmung unterbreitet hat.

Bereits die Unterrichtung des Betriebsrats über eine Besetzungsentscheidung birgt die Gefahr, dass der Eindruck vermittelt wird, der Arbeitgeber habe die – aus seiner Sicht – am besten geeignete Person für die zu besetzende Stelle bereits ausgewählt mit der Folge, dass Belegschaftsangehörige bei einer späteren Ausschreibung von einer eigenen Bewerbung absehen, weil sie ihr keinen

Erfolg einräumen. Nach Auffassung des BAG in seiner Entscheidung vom 11.10.2022 (Az. 1 ARB 16/21) können durch eine bloße Nachholung der Ausschreibung die gesetzlichen Ziele beeinträchtigt werden.

Unerheblich sei, dass der Arbeitgeber bei seiner Auswahl nicht an den Kreis innerbetrieblicher Bewerber gebunden ist und es grundsätzlich in seinem Ermessen liegt, die Stelle mit einem Arbeitnehmer seiner Wahl zu besetzen.

**Hinweis:** Wie das BAG weiter klarstellte, kann die Ausschreibung grundsätzlich nicht während des gerichtlichen Zustimmungsersetzungsverfahrens nachgeholt werden.

## IT- UND DATENSCHUTZRECHT – BRISANT

# Deutsche Regelung zum Arbeitnehmerdatenschutz nicht EU-rechtskonform?

**Der EuGH hat Ende März in einer aktuellen Entscheidung klargestellt, dass spezifischere Vorschriften zur Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext nur in dem durch die DSGVO vorgegebenen Rahmen zulässig sind. Wird dieser Rahmen nicht eingehalten, sind nationale Regelungen unwirksam und es gelten die Grundsätze der DSGVO. Ob der in Deutschland geregelte Arbeitnehmerdatenschutz dem vollumfänglich gerecht wird, darf bezweifelt werden.**

## Was lag dem EuGH zur Entscheidung vor?

Gegenstand des Streits war die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Lehrerinnen und Lehrern während der COVID-19-Pandemie bei der Durchführung von Videokonferenz-Livestreams für den hybriden Schulunterricht. In der vom EuGH entschiedenen Rechtssache ging es konkret um eine hessische Regelung im Landesdatenschutzgesetz zum Arbeitnehmerdatenschutz. Auf Basis dieser Regelung sah es das Hessische Kultusministerium nicht für erforderlich an, von Lehrerinnen und Lehrern eine datenschutzrechtliche Einwilligung für die Videokonferenz-Livestreams einzuholen. Schüler hingegen wurden um deren Einwilligung, ggf. vertreten durch die Eltern, gebeten. Auf die Klage des Hauptpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer sahen sowohl das Hessische Kultusministerium als auch das zuständige Verwaltungsgericht in der hessischen Regelung zum Arbeitnehmerdatenschutz eine „spezifischere Vorschrift“ im Sinne des Art. 88 Abs. 1 DSGVO, die die Verarbeitung vorrangig erlaubt und damit eine Einwilligung der Lehrerinnen und Lehrer nicht benötigt wird. Nach Art. 88 DSGVO sind Mitgliedstaaten ermächtigt, spezifischere, nationale Regelungen zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Beschäftigten hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen

Daten im Beschäftigungskontext zu fassen. Allerdings zweifelte das Verwaltungsgericht die Vereinbarkeit der hessischen Regelung mit den Voraussetzungen des Art. 88 Abs. 2 DSGVO an und ersuchte deshalb den EuGH um eine Vorabentscheidung.

## Zu welchem Ergebnis kam der EuGH?

In seinem Urteil vom 30.03.2023 (Rs. C-34/21, Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer) führt der EuGH zunächst aus, dass der Videokonferenz-Livestream des öffentlichen Schulunterrichts grundsätzlich in den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO fällt. Die Übertragung der Kamerabilder sowie Namensangaben im Rahmen der Videokonferenz sind eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO. Hinsichtlich der hessischen Regelung zum Arbeitnehmerdatenschutz, woraus das Hessische Kultusministerium gefolgert hatte, dass keine ausdrückliche datenschutzrechtliche Einwilligung der Lehrerinnen und Lehrer erforderlich sei, urteilt der EuGH, dass es sich nur dann um eine nach Art. 88 Abs. 1 DSGVO „spezifischere Vorschrift“ handeln kann, wenn diese auch die Vorgaben des Art. 88 Abs. 2 DSGVO erfüllt.

Als „spezifischere Vorschriften“ gefasste Regelungen eines Mitgliedstaats dürfen sich dabei aber nicht auf eine bloße Wiederholung der Bestimmungen der DSGVO zur Verarbeitung personenbezogener Daten beschränken. Vielmehr ist erforderlich, dass die Regelungen sich von dem allgemeinen Regelungsgehalt der DSGVO unterscheiden und auf den zusätzlichen Schutz der Rechte und Freiheiten der Beschäftigten abzielen. Zudem ist gemäß Art. 88 Abs. 2 DSGVO erforderlich, dass die „spezifischeren Vorschriften“ geeignete und besondere Maßnahmen zur Wahrung der menschlichen Würde, der berechtigten Interessen und der Grundrechte der betroffenen Person, insbesondere im Hinblick auf die Transparenz

der Verarbeitung, der Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb einer Unternehmensgruppe sowie der Überwachungssysteme am Arbeitsplatz treffen. Nur wenn diese beiden Anforderungen erfüllt sind, finden nationale Regelungen zum Beschäftigten datenschutz Anwendung. Sind die Anforderungen nicht oder nur teilweise erfüllt, sind die Regelungen nicht anwendbar und es verbleibt beim gesetzlichen Rahmen der DSGVO.

Ob die gegenständlichen Normen diese Anforderungen erfüllen, muss nun das vorlegende Gericht, hier das zuständige Verwaltungsgericht, beurteilen. Sofern das nationale Gericht dies verneint, seien die Bestimmungen nicht anwendbar.

## Was bedeutet das für den Arbeitnehmerdatenschutz in Deutschland?

Im Rahmen der Einführung der DSGVO haben der Bundesgesetzgeber und die Länder vermeintlich von ihrer Befugnis aus Art. 88 DSGVO Gebrauch gemacht und gesonderte Regelungen zum Beschäftigten datenschutz im BDSG und den Landesdatenschutzgesetzen aufgenommen. Die Gesetzgeber haben dabei jedoch entweder die bisherigen Regelungen (etwa § 32 BDSG a. F.) nahezu wortgleich übernommen oder in Anlehnung an die Regelungen der DSGVO formuliert.

Mit seinem Urteil stellt der EuGH nun klar, dass es für die vorrangige Anwendung von nationalen Regelungen im Beschäftigten datenschutz nicht allein darauf ankommt, dass der nationale Gesetzgeber eigene Regelungen erlassen hat. Vielmehr muss er auch sicherstellen, dass diese Regelungen einen eigenen, über die Regelungen der DSGVO hinausgehenden Schutzbereich haben. Ist dies nicht der Fall, bleibt es beim Vorrang der DSGVO.

Gerade im Rahmen der Regelungen zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen nunmehr erhebliche Zweifel, ob § 26 BDSG oder die vergleichbaren Regelungen in den Landesdatenschutzgesetzen weiterhin angewandt werden können, da diese keinen zusätzlichen Schutz zu den Regelungen der DSGVO für die Betroffenen bieten. Diese Einschätzung teilt nun auch der Hamburgische Beauftragte für den Datenschutz. Er hält die Regelungen zum Arbeitnehmerdatenschutz im BDSG und den jeweiligen Landesgesetzen für unanwendbar.

Die Verarbeitung von Beschäftigtendaten wird dadurch nicht unzulässig, sodass kein Grund zu Panik besteht, aber Arbeitgeber müssen erneut die einschlägigen Rechtsgrundlagen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überprüfen und insbesondere Datenschutzhinweise anpassen. Auch die

allgemeinen Regelungen der DSGVO bieten ausreichend Grundlage für die Verarbeitung von Mitarbeiterdaten, wie sich auch in anderen Mitgliedstaaten der EU zeigt. Deutschland war eines der wenigen Länder, das von der Öffnungsklausel in Art. 88 DSGVO Gebrauch gemacht hat. Im Einzelfall kann auch der Abschluss zusätzlicher Betriebsvereinbarungen hilfreich sein, wenn die Verarbeitung nicht auf die allgemeinen Regelungen der DSGVO gestützt werden kann.

Ob die nationalen Regelungen nun vollständig unwirksam sind, bleibt jedoch abzuwarten. Zunächst ist darauf zu achten, zu welchem Ergebnis das zuständige Verwaltungsgericht für die hessische Regelung kommt. Sollte das Verwaltungsgericht die Regelungen für unwirksam halten, wird man davon ausgehen können, dass auch die Regelungen des BDSG und der übrigen Landesgesetze nicht anwendbar sind. Der Gesetzgeber wird seine Regelungen anpas-

sen müssen, sollte er einen weitergehenden Schutz als die DSGVO beabsichtigen.

Unternehmen bleiben bis dahin aber gut beraten, stets zu prüfen, auf welcher Rechtsgrundlage nach der DSGVO sie die personenbezogenen Daten ihrer Mitarbeiter verarbeiten, und ggf. erforderliche Anpassungen zu treffen.



**Laurent Meister**  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht und Partner bei Ebner Stolz in Stuttgart

## WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT

# Weiterhin Streit um das Hinweisgeberschutzgesetz 2.0

**Die Bundesregierung hat am 14.03.2023 die Formulierungshilfen für zwei aus der Mitte des Bundestages einzubringende neue Gesetzentwürfe zum Schutz von Hinweisgebern beschlossen. Der Bundestag behandelte die Gesetzentwürfe am 17.03.2023 in erster Lesung.**

Nachdem der Bundesrat dem vom Bundestag am 16.12.2022 beschlossenen Entwurf eines Hinweisgeberschutzgesetzes am 10.02.2023 seine Zustimmung verweigert hatte und die Anrufung des Vermittlungsausschusses unterblieb, nimmt der nunmehr neu vorgelegte Gesetzentwurf im Wesentlichen zunächst das verabschiedete Gesetz wieder auf. In dem neuerlichen Gesetzentwurf nicht enthalten ist jedoch die zustimmungsbedürftige Änderung des Beamtenstatusgesetzes. Diese ist erforderlich, damit auch Landesbeamte Hinweise nach dem Hinweisgeberschutzgesetz geben können. Der zusätzliche Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zum Hin-

weisgeberschutz passt u. a. die Regelung der beamtenrechtlichen Verschwiegenheitspflicht im Beamtenstatusgesetz an die Erfordernisse des neuen Hinweisgeberschutzgesetzes an. Gleichzeitig soll mit dem Entwurf insb. Landesbeamten eine Meldung oder Offenlegung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz ermöglicht werden. Das zweigeteilte Gesetz wurde jedoch kurzfristig von der Tagesordnung der Sitzung des Bundestages vom 30.03.2023 genommen, da die Unionsfraktion die Anrufung des Vermittlungsausschusses fordert.

**Hinweis:** Nach wie vor ist also offen, wann das Gesetzgebungsverfahren zum Hinweisgeberschutzgesetz 2.0 abgeschlossen werden wird. Dennoch sollten die Unternehmen die Vorbereitungen zur Implementierung der geplanten Vorgaben nicht auf die lange Bank schieben: Denn für betroffene Unternehmen wurde die ursprüngliche Übergangsfrist von drei auf einen Monat verkürzt, weswegen akuter Handlungsbedarf besteht, ein ent-

sprechendes Meldesystem im Unternehmen zu verankern. Welcher Handlungsbedarf auf Unternehmen zukommt, erläutert Philipp Külz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA), Strafverteidiger und Partner bei Ebner Stolz in Köln im Gespräch mit Rolf Benzmann in einer aktuellen Chefsache-Sendung von Regio TV.



Weitere Hinweise zum Hinweisgeberschutzgesetz finden Sie unter [www.ebnerstolz.de/hinweisgeberschutzgesetz-431313.html](http://www.ebnerstolz.de/hinweisgeberschutzgesetz-431313.html).



## Management Consultants von Ebner Stolz verstärken den Restrukturierungsbereich am Hamburger Standort

**Ebner Stolz ist weiter auf Expansionskurs und hat für den Standort Hamburg zum April 2023 sieben neue Kollegen gewonnen. Mit dabei ist der Restrukturierungsexperte Christoph Konow, der als Partner gemeinsam mit Christian Heilmann als Principal von PricewaterhouseCoopers GmbH (PwC) zu den Management Consultants von Ebner Stolz wechselt.**

Christoph Konow war zuletzt als Director im Restrukturierungsbereich von PwC am Standort Hamburg tätig. Zusammen mit Christian Heilmann bringen sie mehr als 25 Jahre Sanierungs- und Transaktionserfahrung mit. Christoph Konow ist Experte in den Bereichen Shipping / Transport & Logistik, Maschinen- und Anlagenbau sowie der insolvenznahen Beratung. Er steht für die Moderation und Prozessführung komple-

xer Restrukturierungs- und Finanzierungssituationen sowie die Erstellung und Umsetzung entsprechender Sanierungskonzepte.

Mit den Neuzugängen stärken wir unsere Marktposition auch in technologiegetriebenen Branchen und in der insolvenznahen Beratung. Ebner Stolz untermauert damit den Anspruch, eine der ersten Adressen für die Restrukturierung mittelständischer Unternehmen zu sein. Das Restrukturierungsteam von Ebner Stolz zählt 80 Spezialisten aus allen vier Disziplinen für Krisensituationen.



**Christoph Konow**  
Partner bei Ebner Stolz in Hamburg



**Christian Heilmann**  
Principal bei Ebner Stolz in Hamburg

# Ebner Stolz holt Top-Umsatzsteuerexperten aus BMF

**Bereits zum 01.03.2023 hat sich Ebner Stolz mit Ferdinand Huschens erneut verstärkt. Der ausgewiesene Umsatzsteuer-Experte aus dem Bundesministerium für Finanzen stieß als of Counsel zu dem bundesweit wachsenden Umsatzsteuer-Team.**

Ferdinand Huschens durchlief zunächst die Ausbildung für den gehobenen Dienst der Landesfinanzverwaltung Rheinland-Pfalz sowie im Finanzamt Neustadt/Weinstraße. Nach einer Station in der Steuerabteilung des damaligen Bundesamtes für Finanzen (heute Bundeszentralamt für Steuern) in Bonn wechselte er in die Steuerabteilung des Bundesministeriums der Finanzen und war dort seit 1992 im Bereich der Umsatzsteuer

tätig. Ferdinand Huschens ist Autor für verschiedene Steuerfachzeitschriften und Mitarbeiter verschiedener Kommentare zum Umsatzsteuerrecht. Er wurde Anfang April zum Steuerberater bestellt und ist zudem als Referent bei der Bundesfinanzakademie tätig. Er unterstützt bei Ebner Stolz das bundesweite Umsatzsteuer-Team.

Mit dem Start von Robert Prätzler im April 2023 in Frankfurt sowie der jüngst erfolgten Partnerernennung von Steffen Lehmann in Hamburg verstärkt das Umsatzsteuer-Team von Ebner Stolz um Alexander Michelutti (Stuttgart), Robert Backes (Köln) und Dr. Sandro Nücken (München) nun nochmals seine breite bundesweite Aufstellung.



---

## TERMINE

---

MAI

### **Konsolidierung mit LucaNet**

04.05.2023 // Webinar

### **Late Lunch and Learn: Nachhaltigkeit im Mittelstand**

04.05.2023 // Webinar

### **Umsatzsteuer-Impuls – VAT in the Digital Age – Ist Ihr Unternehmen für die digitale Zukunft vorbereitet?**

08.05.2023 // Hybrid – Stuttgart

### **Steuerliche Fallstricke bei Kryptowährungen vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des BFH**

09.05.2023 // Webinar

### **Breakfast-Briefing: Governance, Risk & Compliance – KI-Use Cases im Finanzbereich und dessen Prüfung sowie die Auswirkungen des EU AI Act auf Unternehmen**

09.05.2023 // Hamburg

### **Ebner Stolz Online-Anwendungsschulungen LucaNet**

11.05.2023 / 12.05.2023 / 15.05.2023 // Webinar

### **Neuerungen in der Besonderen Ausgleichsregelung durch das EnFG für stromkostenintensive Unternehmen**

11.05.2023 // Webinar

### **Umsetzung der globalen Mindeststeuer in Deutschland**

16.05.2023 // Webinar

### **Update Carbon-Leakage-Kompensationsantrag für das Abrechnungsjahr 2022**

17.05.2023 // Webinar

### **State-of-the-art Dashboarding mit LucaNet**

24.05.2023 // Webinar

### **Besonderheiten bei Anträgen auf Strompreiskompensation im Antragsjahr 2023**

25.05.2023 // WEBINAR

JUNI

### **Arbeitsrechts-Frühstück**

06.06.2023 // Hamburg

14.06.2023 // Köln

22.06.2023 // Stuttgart

### **4. Genossenschaftsbankentag**

06.06.2023 // Dortmund

### **Transformation Dialogue 2023 – Boosting performance in Pharma, MedTech and LifeSciences**

13.06.2023 // Frankfurt

### **Schulungsreihe Implementierung und Entwicklung eines Internen Kontrollsystems – Einführungsveranstaltung**

15.06.2023 // Webinar

### **Integrierte Planung mit LucaNet**

21.06.2023 // Webinar

JULI

### **Konsolidierung mit LucaNet**

06.07.2023 // Webinar

### **Late Lunch and Learn: Nachhaltigkeit im Mittelstand**

06.07.2023 // Webinar

---

**PUBLIKATIONEN**


---

**Alexander Glöckner / Prof. Dr. jur. Katja Gabius**

Die positiven Aspekte der verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung – Wie Unternehmen die Berichtspflichten nutzen können und sollten, ESGZ 4/2023, S. 51

**Dr. Holger Mach / Harald Schwetlik**

Neuregelung von Abführungsdivergenzen durch das Einlagemodell (§ 14 Abs. 4 KStG i. d. F. KStG 2022), GmbH-StB 2023, S. 79

**Fabian Wagenblast**

Handlungsbedarf und weitere praktische Hinweise in Zusammenhang mit § 15a EStG, DB 2023, S. 919

---

**IMPRESSUM**


---

**Herausgeber:**

Ebner Stolz Mönning Bachem  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB  
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg  
Tel. +49 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln  
Tel. +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart  
Tel. +49 711 2049-0

**Redaktion:**

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371  
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535  
Martina Büttner, Tel. +49 711 2049-1325  
novus@ebnerstolz.de

**novus** enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

**novus** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newsletter oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

**Fotonachweis:**

©www.gettyimages.com